



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

GESETZ ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG (KINDERBETREUUNGSGESETZ, KiBG)

Bericht zur externen Vernehmlassung

Titel:	[TITEL]	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	[Kurzname]	Klasse:		FreigabeDatum:	21.01.26
Autor:	Verena Wicki Roth	Status:		DruckDatum:	21.01.26
Ablage/Name:	Bericht_RR_externe Vernehmlassung_ Revision KiBG.docx			Registratur:	2017.NWGSD.15

Inhalt

1	Zusammenfassung	6
1.1	Rückblick	6
1.2	Die wichtigsten Neuerungen	6
1.3	Finanzielle Änderungen für Kanton und Gemeinden.....	7
2	Ausgangslage.....	8
2.1	Grundlagen und Entwicklung auf kantonaler Ebene.....	8
2.1.1	Rechtsgrundlagen	8
2.1.2	Finanzielle Mittel aus den Erträgen der OECD-Mindeststeuer	8
2.2	Grundlagen und gesetzliche Entwicklung auf Bundesebene.....	9
2.2.1	Parlamentarische Initiative: Überführung Anstossfinanzierung (21.403)	9
2.2.2	Kita-Initiative	9
2.2.3	Pflegekinderverordnung.....	10
3	Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Nidwalden.....	10
3.1	Allgemein.....	10
3.2	Begriffsdefinition	10
3.2.1	Familienergänzende Kinderbetreuung	10
3.2.2	Vermittlungsstelle für Tagesfamilien und Betreuungspersonen.....	11
3.3	Betreuungsnachfrage und -angebot.....	12
3.4	Finanzierung.....	12
3.4.1	Grundsatz.....	12
3.4.2	Strukturbeiträge durch Kanton (Objektfinanzierung)	13
3.4.3	Betreuungsbeiträge durch Gemeinden (Subjektfinanzierung)	13
3.4.4	Berechnungsmodell der Gemeindebeiträge	14
4	Gesetzesrevision	15
4.1	Mehrwert von Investitionen in die familienergänzende Kinderbetreuung...	15
4.2	Grundzüge der Vorlage	15
4.2.1	Beibehaltung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden	15
4.2.2	Erwerbstätigkeit als Anspruchskriterium	16
4.2.3	Beibehaltung des steuerbaren Einkommens als Bemessungsgrundlage ..	16
4.2.4	Bemessungsgrundlagen in der Zentralschweiz.....	17
4.2.5	Lineare Berechnung der Beitragshöhe in Abhängigkeit des Einkommens	17
4.2.6	Geschwisterbonus	18
4.2.7	Differenzierung beim Normtarif nach Säuglingen, Kleinkindern und Kindern mit besonderen Bedürfnissen	18
4.2.8	Erhöhung Normtarif	19
4.2.9	Reduktion des Selbstbehalts	19
4.2.10	Kinder mit besonderen Bedürfnissen	19
4.2.11	Objektfinanzierung.....	21
4.2.12	Betreuungsqualität.....	21
5	Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen	24
5.1	Kinderbetreuungsgesetz	24
5.2	Kinderbetreuungsverordnung	34
6	Auswirkungen	37
6.1	Allgemein.....	37

6.2	Auswirkungen auf den Kanton	37
6.2.1	Personelle Auswirkungen	37
6.2.2	Finanzielle Auswirkungen	37
6.3	Auswirkungen auf die Gemeinden	38
6.3.1	Personelle Auswirkungen	38
6.3.2	Finanzielle Auswirkungen	38
7	Terminplan.....	38

Abkürzungsverzeichnis

BetrG	Gesetz vom 22. Oktober 2014 über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BetrG; NG 761.2)
BetrV	Vollzugsverordnung vom 16. Dezember 2014 zum Gesetz über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsverordnung, BetrV; NG 761.21)
EDK	Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren
IPV	Individuelle Prämienverbilligung
kibesuisse	Verband Kinderbetreuung Schweiz
KiBG	Gesetz vom 24. Oktober 2012 über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBG; NG 764.1)
kKiBV	Vollzugsverordnung vom 11. Dezember 2012 zum Kinderbetreuungsgesetz (Kantonale Kinderbetreuungsverordnung, kKiBV; NG 764.11)
Kita	Kindertagesstätte
KV	Verfassung des Kantons Nidwalden vom 10. Oktober 1965 (NG 111)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Organisation for Economic Co-operation and Development
PAVO	Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338)
QualiKita	Schweizweites Qualitätslabel für Kindertagesstätten
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
VSG	Gesetz vom 17. April 2002 über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG; NG 312.1)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

1 Zusammenfassung

1.1 Rückblick

Im Jahr 1999 schloss der Kanton Nidwalden die erste Leistungsvereinbarung im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung mit dem Verein Chinderhuis Nidwalden ab. Diese Vereinbarung regelte die Finanzierung und das Angebot der Kindertagesstätte (Kita). Damals war das Chinderhuis das einzige offizielle Betreuungsangebot im Kanton. Dank finanzieller Anschubhilfen des Bundes entstanden später weitere private Angebote, die dem steigenden Bedürfnis nach familienergänzender Kinderbetreuung entsprachen.

Im Jahr 2008 startete der Kanton ein Projekt zur Entwicklung eines kantonalen Gesamtkonzepts. Daraus entstand das erste Kinderbetreuungsgesetz, welches am 1. Januar 2013 gemeinsam mit der entsprechenden Kinderbetreuungsverordnung in Kraft trat. Eine Teilrevision wurde nach kontroversen Rückmeldungen aus der Vernehmlassung im Jahr 2021 gestoppt. Der Regierungsrat beauftragte am 6. Dezember 2022, die Gesundheits- und Sozialdirektion einen neuen Gesetzesentwurf auszuarbeiten.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2013 hat sich die Kinderbetreuung im Kanton stark entwickelt. Die Zahl der genutzten Plätze ist um 465% gestiegen. Im Jahr 2026 gibt es 14 Kitas und eine Vermittlungsstelle für Tagesfamilien.

Die neue Gesetzesvorlage bezieht sich wie bisher ausschliesslich auf die vorschulische Betreuung. Die schulergänzende Betreuung (z.B. Tagesschulen) bleibt Teil des Volksschulgesetzes.

In der Projektgruppe arbeiteten Fachpersonen aus den Bereichen Kinderbetreuung, Finanzen, Steuerwesen sowie den Gemeinden mit. Ziel war ein ausgewogenes Modell, das sowohl Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen, als auch solche, die auf eine familienergänzende Betreuung angewiesen sind, gerecht wird. Die verschiedenen Familienmodelle wurden beraten und das vielfältige Engagement der Eltern in der Kinderbetreuung wurde berücksichtigt. Die Projekt- und die Steuergruppe legten Wert darauf, dass Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen und somit auf zusätzliche Einkommen bewusst verzichten, gewürdigt sind. Gleichzeitig sollen Eltern, die einen Mehraufwand für die familienergänzende Kinderbetreuung haben, unterstützt werden, damit sie wirtschaftlich besser in der Lage sind, Familie und Beruf zu vereinbaren.

Weiter analysierte die Projektgruppe die Steuerdaten von Familien, verschiedene Finanzierungsmodelle in anderen Kantonen sowie die Auswirkungen auf Familienbudgets und den Arbeitsmarkt.

1.2 Die wichtigsten Neuerungen

Die Vorlage soll einerseits die Vereinbarkeit von Familie und Beruf stärken und andererseits dem Wirtschaftsstandort Kanton Nidwalden dienen.

Das Modell wird gerechter gestaltet: Die Beiträge werden linear berechnet, um sogenannte „Schwelleneffekte“ zu vermeiden. Aktuell sind 44% der Familien beitragsberechtigt, zukünftig sollen Eltern bis in die Mittelschicht Beiträge erhalten.

Die Berechnung der Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung orientiert sich wie bisher am steuerbaren Einkommen und am Vermögensanteil, was sich bewährt hat. Die Schwelle, ab wann die Beiträge an die Kinderbetreuung sinken, wird angepasst, sodass mehr Eltern unterstützt werden. Zudem wird die Obergrenze des Einkommens, ab welchem keine Beiträge mehr ausgerichtet werden, angehoben.

Damit die Gemeinden die Beiträge berechnen können, braucht es einen durchschnittlichen Normtarif eines Kita-Platzes pro Tag. Diese werden geändert und für Säuglinge und Kinder

mit besonderen Bedürfnissen und Beeinträchtigungen differenziert. Dies ermöglicht Kindertagesstätten, den Betreuungsschlüssel für das Fachpersonal anzupassen. Die Kitas erhalten mehr Mittel, um die Kinder qualitativ gut zu betreuen und externe Fachpersonen beizuziehen. Damit werden Angebote, wie zum Beispiel das Förderangebot "KITAplus"¹ gestärkt. Weiter werden Beiträge an die Vermittlungsstelle für Tagesfamilien angepasst und neu Betreuungspersonen berücksichtigt, die innerhalb von Familien Kinder betreuen.

Ein Geschwisterbonus entlastet Eltern, die mehrere Kinder gleichzeitig familienergänzend betreuen lassen. Damit wird ein Anreiz geschaffen, auch bei einer Vergrösserung der Familie im Erwerbsleben zu bleiben. Weiter wird der Selbstbehalt für Eltern gesenkt.

Das Gesetz schafft die Grundlage, um die Qualität in Kitas und bei Tagesfamilien für alle Kinder durch klarere Vorgaben zu verbessern, die sich an bewährten Standards in der Schweiz orientieren. Alle Institutionen der familienergänzende Kinderbetreuung müssen dafür sorgen, dass Kinder gut betreut werden.

1.3 Finanzielle Änderungen für Kanton und Gemeinden

Die bewährte Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden bleibt bestehen. Der Kanton passt seine Beiträge an Betreuungseinrichtungen (Objektbeitrag) an. Damit gewährleistet er die qualitative Stärkung der Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung für alle Kinder. Die Gemeinden zahlen subjektorientiert Beiträge gemäss den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Eltern. Neu werden diese Beiträge aus datenschutzrechtlichen Gründen an die Eltern direkt ausgezahlt und nicht wie bis anhin an die Kitas.

Die Gesetzesrevision verursacht zusätzliche Kosten:

- Der Kanton rechnet mit einem Mehraufwand von maximal Fr. 500'000.-, finanziert über Mehrerträge aus den OECD-Steuern.
- Für die 11 Nidwaldner Gemeinden werden insgesamt Fr. 1.6 Mio. an zusätzlichen Kosten erwartet.

Die Kosten fallen aufgrund der Erhöhung der Objekt- und Subjektbeiträge für bestehende Betreuungsverhältnisse unmittelbar nach der Umsetzung der gesetzlichen Grundlage an und richten sich im Weiteren nach dem Bedarf der Kinderbetreuung.

Noch unklar ist, wie viel zusätzliches Steuersubstrat durch höhere Erwerbstätigkeit der Eltern generiert wird. Studien² belegen: Eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf hat langfristigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzen und führt zu einem höheren Einkommen der Familien und in der Folge zu einem Mehrertrag über Steuerbeiträge.

¹ KITAplus ist ein Förderangebot der Heilpädagogischen Früherziehung der Bildungsdirektion Kanton Nidwalden. Die Kita-Verantwortlichen erhalten bei Bedarf Beratung für die Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen.

² BAK Economics (2020): Volkswirtschaftliches Gesamtmodell für die Analyse zur «Politik der frühen Kindheit», Basel

Interface (2019): Whitepaper zum Engagement in der frühen Kindheit, Luzern

BASS (2007/2008): Volkswirtschaftlicher Nutzen von Kindertageseinrichtungen in der Region Bern, in der Gemeinde Horw und in Deutschland, Basel

2 Ausgangslage

2.1 Grundlagen und Entwicklung auf kantonaler Ebene

2.1.1 Rechtsgrundlagen

Mit dem Gesetz vom 24. Oktober 2012 über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBG; NG 764.1) und der Vollzugsverordnung vom 11. Dezember 2012 zum Kinderbetreuungsgesetz (Kantonale Kinderbetreuungsverordnung, kKiBV; NG 764.11) ist die familienergänzende Kinderbetreuung erstmals gesetzlich geregelt worden. Gesetz und Verordnung traten am 1. Januar 2012 in Kraft. Die gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Situation hat sich seit dem Inkrafttreten dieser Rechtsgrundlagen vor 12 Jahren stetig entwickelt und verändert. Auch die politische Agenda befasst sich zusehends mit der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Mit Beschluss Nr. 431 vom 20. Juni 2016 entschied der Regierungsrat, die Gesetzgebung der Kinderbetreuung anzupassen. In diesem Rahmen sollte unter anderem der Kantonsbeitrag neu geregelt und stärker an besondere Leistungen sowie die Förderung der Betreuungsqualität geknüpft werden.

In der Folge legte der Regierungsrat einen Gesetzesentwurf vor und verabschiedete diesen mit Beschluss Nr. 351 vom 28. Mai 2019 zu Handen der externen Vernehmlassung. Die Rückmeldungen fielen äusserst heterogen aus. Gemeinden, Parteien, Kirchen, Fachorganisationen der Kinderbetreuung sowie weitere Fachorganisationen waren sich zwar einig, dass eine schlanke Gesetzgebung umgesetzt werden sollte. In Bezug auf die Art und Weise der Finanzierung bestand allerdings wenig Konsens. Aufgrund der unterschiedlichen Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage beschloss der Regierungsrat, den Gesetzgebungsprozess zu sistieren (RRB Nr. 83 vom 23. Februar 2021).

Im Dialog mit massgebenden Akteurinnen und Akteuren im Kanton Nidwalden sollten zunächst Schwerpunkte für die weitere Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen identifiziert werden. Die «Zukunftswerkstatt Kinderbetreuung im Kanton Nidwalden», welche am 22. August 2022 mit rund 70 Teilnehmenden durchgeführt wurde, zeigte Handlungsbedarf im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung auf. Der diskutierte Bedarf fokussierte sich dabei insbesondere auf die finanziellen Beiträge der öffentlichen Hand.

Der Regierungsrat beauftragte im Nachgang zu diesem Workshop mit Beschluss Nr. 688 vom 6. Dezember 2022 die Gesundheits- und Sozialdirektion, einen neuen Entwurf betreffend Totalrevision der Kinderbetreuungsgesetzgebung zu unterbreiten. Diese Revision soll dabei ihren Schwerpunkt auf die Anpassung von Finanzierungsmodell und Qualitätsanforderungen in der Kinderbetreuung legen. Zudem sollen aktuelle Entwicklungen und gesetzliche Grundlagen des Bundes berücksichtigt werden.

Die schulergänzende Kinderbetreuung ist auch in dieser Vorlage nicht Teil des Revisionsprojekts. Der Regierungsrat betont in seinem Grundsatzentscheid, dass diese Betreuungsform bereits in den Art. 50 und 51 des Gesetzes vom 17. April 2002 über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG; NG 312.1) geregelt ist und in die Zuständigkeit der Gemeinden fällt. Sie umfasst die Betreuung von Kindern ab dem Eintritt in die obligatorische Schulzeit. Im Kanton Nidwalden ist dies ab dem zweiten Kindergartenjahr.

2.1.2 Finanzielle Mittel aus den Erträgen der OECD-Mindeststeuer

Ab dem Jahr 2026 rechnet der Kanton Nidwalden mit jährlichen Netto-Mehreinnahmen in der Höhe von rund Fr. 3.75 Mio. (exkl. Anteile Bund und Gemeinden) aus der Umsetzung der internationalen Mindestbesteuerung gemäss Vorgaben der OECD, wobei dieser Betrag sowohl nach oben wie auch nach unten beträchtlich abweichen kann.

Der Regierungsrat entschied, diese zusätzlichen Mittel gezielt zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Kanton Nidwalden zu nutzen und somit auch zur Unterstützung einzusetzen. Für die familienergänzende Kinderbetreuung wird jährlich ein Beitrag von maximal Fr. 500'000.- als Richtgrösse vorgesehen.

2.2 Grundlagen und gesetzliche Entwicklung auf Bundesebene

2.2.1 Parlamentarische Initiative: Überführung Anstossfinanzierung (21.403)

Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG; SR 861) ist seit dem 1. Februar 2003 in Kraft. Seine Geltungsdauer wurde mehrmals verlängert, letztmals mit Beschluss vom 27. September 2024 bis zum 31. Dezember 2026. In seinem Impulsprogramm strebt der Bund eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung an. Im Rahmen des Programmes gewährte der Bund Finanzhilfen für die Schaffung eines bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebots in der Schweiz.

Ab 1. Juli 2018 beteiligte sich der Bund auch an Subventionen zu Gunsten der Kantone, um die Betreuungskosten der Obhutsberechtigten zu senken. Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats (WBK-N) reichte im Februar 2021 eine parlamentarische Initiative ein, um das befristete Impulsprogramm in eine dauerhafte Unterstützung zu überführen. Die neue gesetzliche Regelung sollte das Subsidiaritätsprinzip wahren und den individuellen Familienmodellen gerecht werden. Im März 2021 setzte die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerats (WBK-S) eine Subkommission ein, um einen entsprechenden Gesetzesentwurf auszuarbeiten.

Im Dezember 2024 präsentierte der Ständerat seinerseits einen Gesetzesentwurf mit einer neuen Betreuungszulage im Rahmen der Familienzulagen FamZG und zusätzlichen Beiträgen für die familienergänzende Betreuung von Kindern mit Behinderungen als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Für eine gute und bezahlbare Familienergänzende Kinderbetreuung (Kita-Initiative)". Die Massnahmen zielen klar auf die Behebung des Fachkräftemangels und den Zugang von Frauen in den Arbeitsmarkt ab. Im Mai 2025 schloss sich der Nationalrat im Grundsatz dem Modell des Ständerates an. Bis zur allfälligen Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.403 "Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung" wird das Impulsprogramm bis Ende 2026 verlängert.

2.2.2 Kita-Initiative

Am 21. Juli 2023 kam die Volksinitiative «Für eine gute und bezahlbare Kinderbetreuung für alle (Kita-Initiative)» auf Bundesebene zustande. Mit ihr wird eine Änderung respektive Ergänzung der Bundesverfassung in Bezug auf die familienergänzende Kinderbetreuung verlangt. Die Kantone haben für ein ausreichendes und bedarfsgerechtes Angebot zu sorgen. Dieses soll allen Kindern ab 3 Monaten bis zum Ende des Grundschulunterrichts offenstehen. Betreuende sollen über eine notwendige Ausbildung verfügen und entsprechend entlohnt werden. Die Initiative fordert zudem, dass gesetzlich festgehalten wird, dass der Bund zwei Drittel der Kosten trägt und die Kantone vorsehen können, ob sich die Obhutsberechtigten an den Kosten gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an den Betreuungskosten beteiligen. Diese Beteiligung dürfe nicht mehr als zehn Prozent ihres Einkommens betragen.

Mit diesem Inhalt fordert die Kita-Initiative nicht nur die familienergänzende Kinderbetreuung zugänglich und bezahlbar zu machen, sondern auch die *schulergänzende* Kinderbetreuung. Der Bundesrat empfiehlt dem Parlament in seiner Botschaft vom 14. Juni 2024 die Ablehnung dieser Volksinitiative. Er begründet dies insbesondere mit den anfallenden Kosten. Der Abstimmungstermin ist noch offen.

Da das Ziel der Initiative im Grundsatz zu unterstützen ist, setzt sich der Bundesrat in der laufenden parlamentarischen Debatte zur parlamentarischen Initiative 21.403 "Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemäss Lösung" im Sinne des vom Nationalrat vorgeschlagenen Modells für eine weitere Stärkung der institutionellen familienergänzenden Kinderbetreuung ein.

2.2.3 Pflegekinderverordnung

Die Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338) basiert auf Art. 316 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) und trat am 1. Januar 1978 in Kraft.

Die PAVO unterscheidet die Familienpflege inklusive Aufnahme zur Adoption (Art. 4 - 11 und Art. 20a - 20f), die Tagespflege (Art. 12) sowie die Heimpflege (Art. 13 - 20). Der Betrieb von Einrichtungen wie Kinderkrippen und Horten, die mehrere Kinder unter 12 Jahren regelmässig tagsüber betreuen, ist laut Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO bewilligungspflichtig. Die Verordnung legt Mindeststandards fest, unter welchen Voraussetzungen solche Einrichtungen eine Betriebserlaubnis erhalten können (Art. 15 PAVO).

Die PAVO fungiert als bundesrechtlicher Rahmen und verpflichtet die Kantone grundsätzlich nicht zur Schaffung eigener Ausführungsbestimmungen. Gleichzeitig erlaubt sie ihnen, zum Schutz von Kindern weitergehende Vorschriften zu erlassen.

3 Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Nidwalden

3.1 Allgemein

Im Kanton Nidwalden ist die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung seit 2013 gesetzlich geregelt. Die gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Situation hat sich jedoch seit dem Inkrafttreten dieser Vorschriften vor zwölf Jahren stetig gewandelt.

Die familienergänzende Kinderbetreuung bezieht sich auf Angebote der Kinderbetreuung, um Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Diese Betreuungsformen sollen dabei nicht in Konkurrenz zur Kinderbetreuung durch die Eltern bzw. Obhutsberechtigten treten, sondern diese ergänzen, wo ein entsprechender Bedarf besteht. Die zentrale Rolle der Familie bei der Kinderbetreuung bleibt unangetastet. In dieser Hinsicht sind auch die politischen Schritte zu gewichten, mit denen unter anderem die Kinderabzüge für die familieninterne Kinderbetreuung angehoben worden sind (vgl. Änderung des Nidwaldner Steuergesetzes mit Beschluss des Landrates vom 25. Juni 2025, insbesondere Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1).

Zudem ist der Nutzen für die soziale Entwicklung in einer qualitativ anregenden und kindgerechten Umgebung für Kinder von grosser Bedeutung. Die Kitas leisten hierzu bereits heute einen wichtigen Beitrag, der durch die Vorlage gezielt weiter gestärkt werden soll.

3.2 Begriffsdefinition

3.2.1 Familienergänzende Kinderbetreuung

Als familienergänzende Kinderbetreuung im Sinne dieser Gesetzgebung gilt die regelmässige Betreuung von Kindern bis zum Beginn der obligatorischen Schulpflicht. Diese erfolgt durch Betreuungseinrichtungen wie Kitas oder durch Betreuende wie Tagesfamilien oder Personen für die Betreuung von Kindern im Haushalt von Obhutsberechtigten (nachfolgend als «Betreuungspersonen» bezeichnet), die der Vermittlungsstelle angeschlossen sind.

3.2.2 Vermittlungsstelle für Tagesfamilien und Betreuungspersonen

Die Vermittlungsstelle für Tagesfamilien oder Betreuungspersonen besteht bereits seit Jahren und wird durch den Verein Chinderhuis Nidwalden geführt. Der Verein Chinderhuis Nidwalden vermittelt sowohl Tagesfamilien wie auch Betreuungspersonen (Nanny) an Familien und sorgt für deren arbeitsrechtlich korrekte Anstellung sowie die qualitative Förderung.

3.2.2.1 Tagesfamilien

Tagesfamilien im Sinne der familienergänzenden Kinderbetreuung sind private Betreuungspersonen oder Familien, die in ihrem eigenen Haushalt oder in einem geeigneten familiären Umfeld gegen Entgelt Kinder anderer Familien regelmässig betreuen. Sie ergänzen die elterliche Betreuung und stellen insbesondere für Kleinkinder eine familiennahe Betreuungsform dar. Tagesfamilien sind nicht verpflichtet, sich der Vermittlungsstelle anzuschliessen. Bieten sie ihr Angebot selbstständig an und werden von den Obhutsberechtigten direkt angestellt, sind sie zwar gleichfalls der familienergänzenden Kinderbetreuung zugeordnet. Für sie bestehen keine Vorschriften über die Ausrichtung von kantonalen oder kommunalen Beiträgen im Sinne dieses Gesetzes. Aufgrund der Regelung von Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 5, 7 und 10 PAVO unterstehen sie jedoch der kantonalen Aufsicht.

3.2.2.2 Kinderbetreuung im Elternhaus

Im Gegensatz zu den Betreuungsformen, bei denen Minderjährige ausserhalb des Elternhauses aufgenommen werden (Art. 1 Abs. 1 PAVO), sind Betreuungspersonen im Haushalt der Kinder bzw. ihrer Obhutsberechtigten tätig. Die PAVO enthält keine konkreten Vorgaben zur Eignung von Betreuungspersonen. In Art. 1 Abs. 1 PAVO wird unter dem Titel «Grundsätze» festgehalten, dass jede Aufnahme von minderjährigen Kindern ausserhalb des Elternhauses bewilligungspflichtig ist und der behördlichen Aufsicht untersteht. Infolgedessen unterstehen sie nicht dem Geltungsbereich der PAVO. Sie sind daher von Bundesrechts wegen keiner Bewilligungspflicht (wie Kitas) oder Meldepflicht (wie Tagesfamilien) unterstellt, obwohl auch sie eine Kinderbetreuungsfunktion ausüben. Ergänzend dazu erlaubt Art. 3 Abs. 1 PAVO den Kantonen, über die bundesrechtlichen Bestimmungen hinausgehende Regelungen zum Schutz dieser Kinder zu erlassen.

In den vergangenen Jahren hat sich der Einsatz von Betreuungspersonen zunehmend etabliert. Die Betreuungszeiten richten sich dabei individuell nach den Bedürfnissen der Familie. Betreuungspersonen verfügen oft über eine fachliche Ausbildung und hinreichend Berufserfahrung. Grösster Vorteil dieser Betreuungsform ist der Umstand, dass die Kinder in ihrem vertrauten Umfeld von einer Person betreut werden. Sie haben nur eine Bezugsperson, zu der sie eine enge Bindung aufbauen können. Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber können die Obhutsberechtigten festlegen, nach welchen pädagogischen Grundsätzen gearbeitet werden soll und was ihnen bei der Betreuung ihrer Kinder wichtig ist. Die Betreuung zu Hause ist auch, vor allem im Gegensatz zum Besuch der Kinder in einer Kita, für die Obhutsberechtigten einfacher, denn Zeitgebundenheit, Fahrten und Ähnliches entfallen. Das Modell ist vor allem bei Familien gefragt, wenn mehrere Kinder oder Kinder mit besonderem Bedarf gleichzeitig zu betreuen sind.

Das Chinderhuis Nidwalden vermittelt als anerkannte Vermittlungsstelle nicht nur Kinder in Tagesfamilien (Art. 12 PAVO), sondern auch Betreuungspersonen. Dafür wird die Vermittlungsstelle neu mit kantonalen Beiträgen entschädigt. Die Anstellung von Betreuungspersonen für Privathaushalte entspricht einem zunehmenden Bedürfnis, so dass auch diese Betreuungsform bei der Vermittlungsstelle beitragsberechtigt ist. Für Betreuungspersonen, die nicht der Vermittlungsstelle angeschlossen sind, werden keine Beiträge ausgerichtet.

Für Betreuungspersonen besteht keine bundesrechtliche Melde- oder Bewilligungspflicht. Da für Betreuungspersonen, die bei der Vermittlungsstelle angeschlossen sind, neu Beiträge ausgerichtet werden, ist eine Meldung an den Kanton zwingend. Meldepflichtig ist die

Vermittlungsstelle. Sie gewährleistet zudem mit ihrer fachlichen und betriebswirtschaftlichen Führung die nötige Qualität der Betreuungspersonen. Deshalb nimmt die Vermittlungsstelle die unmittelbare Aufsicht über Betreuungspersonen wahr, die bei ihr angeschlossen sind.

Betreuungspersonen sind nicht verpflichtet, sich einer Vermittlungsstelle anzuschliessen. Wenn sie ihr Angebot selbstständig erbringen und von den Obhutsberechtigten direkt arbeitsrechtlich angestellt werden, zählen sie ebenfalls zur familienergänzenden Kinderbetreuung. Für diese Betreuungsform bestehen jedoch weder bundes- noch kantonalrechtliche Vorgaben. Entsprechend erhalten diese Betreuungspersonen keine Unterstützung durch den Kanton oder die Gemeinden und unterstehen aufgrund dieser Ausgangslage auch keiner behördlichen Aufsicht.

3.3 Betreuungsnachfrage und -angebot

Das Angebot und die Nachfrage für die familienergänzende Kinderbetreuung nahmen im Kanton Nidwalden in den letzten zwölf Jahren stetig zu. Damit zeigte sich ein allgemein beobachtbarer Trend. In der nachfolgenden Abbildung wird die Entwicklung des Betreuungsangebots im Kanton Nidwalden am Beispiel der bewilligten Kita-Plätze und der Anzahl Kitas aufgezeigt. In den Jahren 2013 bis 2024 ist das Angebot an Kinderbetreuungsplätzen um 465% gestiegen. Seit wenigen Jahren erfolgt eine Konsolidierung unter den Kitas. Kleinere Betriebe werden von grösseren Institutionen übernommen.

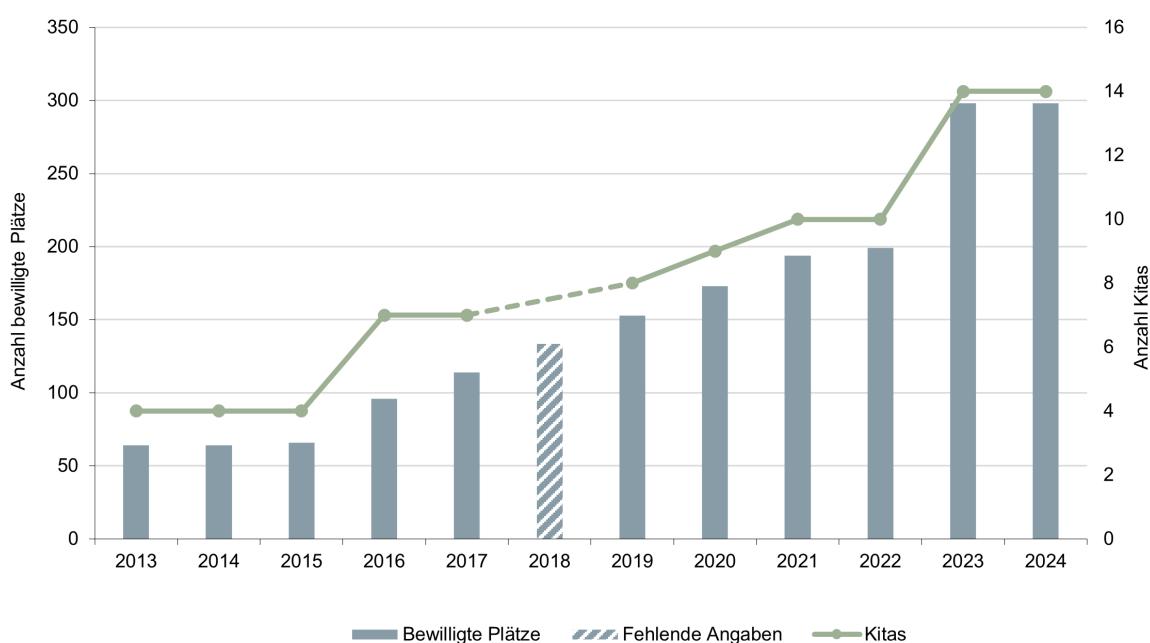


Abbildung 1: Anzahl bewilligte Kitas / Anzahl Kitaplätze in Nidwalden (Quelle: Darstellung Interface aufgrund Daten des Sozialamtes, Kanton Nidwalden)

3.4 Finanzierung

3.4.1 Grundsatz

Die Projekt- und Steuergruppe sind nach ausführlichen Diskussionen mit Expertinnen und Experten sowie dem Vergleich mit anderen Systemen zum Schluss gekommen, die bewährte Finanzierungsstruktur gemäss dem bisherigen Kinderbetreuungsgesetz beizubehalten. Durch die Strukturbeiträge des Kantons profitieren alle Kinder, unabhängig ihrer sozialen und wirtschaftlichen Herkunft, von Verbesserungen in Bezug auf Qualität und Struktur in der familienergänzenden Kinderbetreuung. Zudem können für die Mindeststandards sinnvolle Vorgaben

definiert und über die gesetzlich geforderte Aufsicht effektiv überprüft werden. Mit den Betreuungsbeiträgen, welche durch die Gemeinden finanziert werden, profitieren mehr Eltern bis in den Mittelstand von Beiträgen. Insgesamt fließen mehr finanzielle Mittel als bisher in die familienergänzende Kinderbetreuung.

3.4.2 Strukturbeträge durch Kanton (Objektfinanzierung)

Der Kanton Nidwalden unterstützt aktuell die Kitas und die Vermittlungsstelle für Tagesfamilien vom Chinderhuis Nidwalden mit jährlichen Beiträgen als Objektfinanzierung. Für jeden Kita-Platz, der zu mindestens 80% ausgelastet ist, entrichtet der Kanton jährlich einen Beitrag von Fr. 1'800.-. Ist ein Kita-Platz weniger als 80% ausgelastet, reduziert sich der kantonale Betrag anteilmässig im Umfang der Minderbelegung. Aktuell werden an 14 Kitas Beiträge aus der kantonalen Objektfinanzierung ausgerichtet (2023: Fr. 334'089.- / 2024: Fr. 297'741.-).

Im Kanton Nidwalden ist bis anhin eine einzige Vermittlungsstelle allein für Tagesfamilien operativ tätig. Die kantonale Objektfinanzierung sieht für die Vermittlungsstelle je vermittelte Stunde einen Beitrag von Fr. 2.- vor (2023: Fr. 34'400.- / 2024: Fr. 23'500.-).

3.4.3 Betreuungsbeiträge durch Gemeinden (Subjektfinanzierung)

Neben der Objektfinanzierung durch den Kanton (jährliche Pauschale pro anerkannten Kita-Platz) unterstützen die Gemeinden die familienergänzende Kinderbetreuung seit dem Jahre 2013 durch individuell berechnete Betreuungsbeiträge, die jedoch den Kindertagesstätten ausbezahlt werden (subjektorientierte Objektfinanzierung).

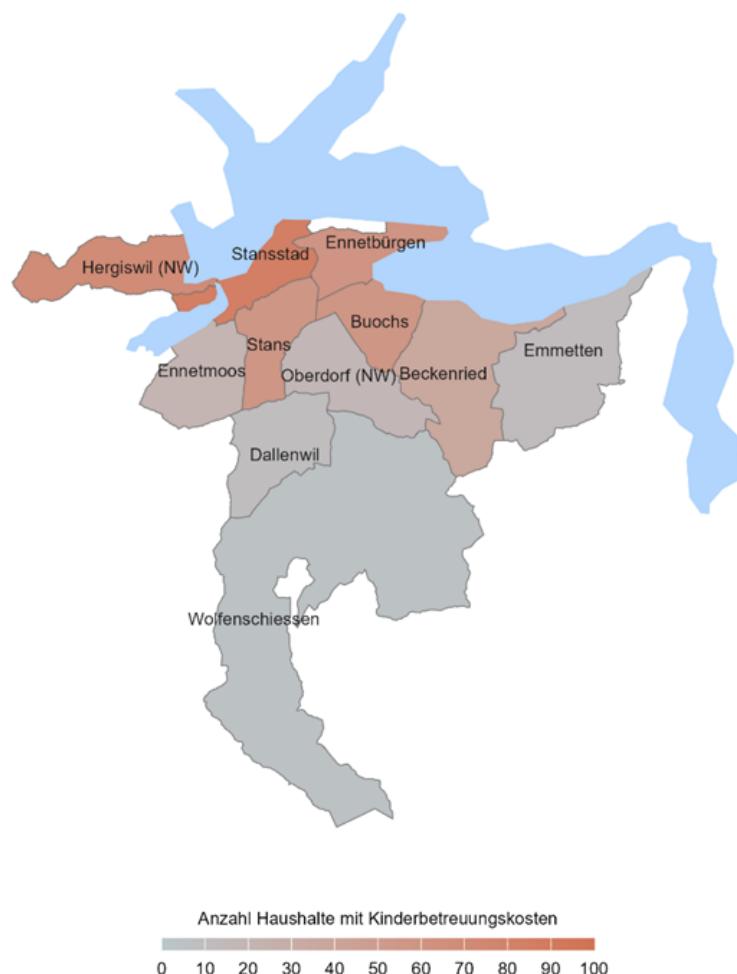


Abbildung 2: Anzahl Haushalte mit steuerlich ausgewiesenen Kinderbetreuungskosten (Quelle: Darstellung Interface aufgrund Steuerdaten 2022)

Die Abbildung zeigt für jede Gemeinde die Anzahl Haushalte mit Kindern, die bis zum Eintritt in den freiwilligen Kindergarten Kinderbetreuungskosten in ihrer Steuererklärung geltend gemacht haben.

3.4.4 Berechnungsmodell der Gemeindebeiträge

Im aktuellen kantonalen Kinderbetreuungsgesetz ist festgehalten, welche Parameter die Gemeinden zur Berechnung des Betreuungsbeitrags heranzuziehen haben. Zusammenfassend lässt sich das bisherige Modell folgendermassen charakterisieren:

Parameter	Definition
Massgebendes Einkommen / Anrechenbares Einkommen	Steuerbares Einkommen plus 10 Prozent steuerbares Vermögen
Untergrenze Einkommen (bis hier voller Beitrag)	Fr. 25'000.-
Obergrenze Einkommen (ab hier keine Beiträge)	Fr. 65'000.-
Normtarif	Fr. 121.-
Selbstbehalt	Fr. 19.- pro Tag
Arbeitspensum	Anspruch gemäss Pensum, mindestens 20% (Alleinerziehende) beziehungsweise 120% (Paarhaushalte)

Abbildung 3: Übersicht über die Parameter des aktuellen Betrags-Berechnungsmodells (Quelle: Darstellung Interface)

- Für die Beurteilung der finanziellen Situation wird auf die politisch anerkannte Bewertung einer Einkommenssituation eines Haushaltes abgestützt. Das steuerbare Einkommen und 10% des steuerbaren Vermögens des Haushaltes der Obhutsberechtigten bilden zusammen das massgebende Einkommen als Bemessungsgrundlage für die Gemeindebeiträge. Bis zu einem massgebenden Einkommen von Fr. 24'999.- wird der maximale Betreuungsbeitrag ausgerichtet. Ab dem massgebenden Einkommen von Fr. 25'000.- sinken die Gemeindebeiträge nach Stufen (Untergrenze Einkommen). Ab einem massgebenden Einkommen von mehr als Fr. 65'000.- entfallen Betreuungsbeiträge. Dieser Maximalbetrag des massgebenden Einkommens wird im Kanton Nidwalden von 56% der Haushalte mit Kindern überschritten. Somit könnten nach dem heutigen System 44% der Nidwaldner Haushalte mit Kindern Betreuungsbeiträge beantragen. Zwecks einfacher Ermittlung der Anspruchsberechtigung und der Beitragshöhe wurden beim aktuellen Nidwaldner Modell Einkommensstufen von je Fr. 5'000.- gebildet.
- Der Normtarif, das heisst der Tarif, an dem sich die Berechnung der Beiträge orientiert, wurde für Kitas auf Fr. 121.- je Tag bzw. für die Vermittlungsstelle auf Fr. 9.- je Stunde festgelegt. In diesem Zusammenhang ergibt sich ein Selbstbehalt von 16% oder Fr. 19.- je Betreuungstag in der Kita oder Fr. 1.50 je vermittelte Stunde an die Vermittlungsstelle für Tagesfamilien. Der Selbstbehalt ist unabhängig vom massgebenden Einkommen und stets von den Obhutsberechtigten zu tragen. Maximal kann ein Beitrag von Fr. 102.- je Betreuungstag geltend gemacht werden.
- Obhutsberechtigte müssen ein minimales Arbeitspensum von 120% (bzw. 20% bei Alleinerziehenden) aufweisen, um eine Anspruchsberechtigung geltend machen zu können. Erziehungsberechtigte in einer anerkannten Ausbildung oder auf Stellensuche oder die aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten können, werden im Einzelfall geprüft.

4 Gesetzesrevision

4.1 Mehrwert von Investitionen in die familienergänzende Kinderbetreuung

Investitionen in die ausserfamiliäre Kinderbetreuung generieren nachweislich einen positiven finanziellen Mehrwert, sowohl für die Volkswirtschaft als auch für den Einzelnen. In der Schweiz zeigen Studien, dass jeder in die Kinderbetreuung investierte Franken einen Multiplikatoreffekt hat. Schätzungen zufolge bringt 1 Franken, der in die Kinderbetreuung investiert wird, bis zu 3 – 4 Franken an volkswirtschaftlichem Nutzen. Dieser Mehrwert ergibt sich aus verschiedenen Faktoren:

- Höhere Erwerbstätigkeit von Eltern: Durch den Zugang zur Kinderbetreuung können insbesondere Mütter häufiger in den Arbeitsmarkt zurückkehren oder ihre Arbeitszeit ausweiten. Dies führt zu mehr Steuer- und Sozialabgaben und entlastet teilweise die Systeme der sozialen Sicherheit;
- Langfristige Bildungseffekte: Kinder aus vulnerablen Familien können früh gefördert werden, was ihre Chancen für den Schulerfolg, die Bildung und den späteren beruflichen Einstieg stärkt;
- Arbeitsmarktintegration: Die Unterstützung der Erwerbstätigkeit von Eltern führt zu einer besseren Nutzung des vorhandenen Arbeitskräftepotentials. Dies ist besonders in einem Land wie der Schweiz wichtig, das auf Fachkräfte angewiesen ist;
- Entlastung der sozialen Sicherungssysteme: Wenn Eltern, insbesondere Frauen, durch verfügbare Kinderbetreuung im Arbeitsmarkt bleiben können, verringert sich die Abhängigkeit von staatlichen Unterstützungsleistungen, nicht zuletzt auch die Vorsorgebeiträge im Alter;
- Insgesamt ist die Stärkung der Kinderbetreuung ein wirksamer Hebel, um die Erwerbsbeteiligung zu steigern, die Geschlechterungleichheit zu verringern und eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung zu fördern.

4.2 Grundzüge der Vorlage

Das neue Kinderbetreuungsgesetz baut auf dem geltenden Recht auf und ergänzt dieses in wichtigen Punkten. Hintergrund ist die Tatsache, dass sich die familienergänzende Kinderbetreuung in den letzten Jahren schweizweit und auch im Kanton Nidwalden stark entwickelt hat. Das heutige System ist nicht mehr zeitgemäß. Mit den geplanten Anpassungen wird es zu einem zukunftsgerichteten Gesetz zur Stärkung des Mittelstandes³ und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Im folgenden Abschnitt wird die Systematik der Gesetzesvorlage beschrieben und erläutert, welche Aspekte im Gesetz und welche in der dazugehörigen Verordnung angepasst werden. Weiter wird die konkrete Ausgestaltung des neuen Modells beschrieben und Fragen zur Umsetzung aufgegriffen.

4.2.1 Beibehaltung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Die bisher praktizierte Aufteilung der Unterstützung zwischen Kanton und Gemeinden hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Die Objektfinanzierung ermöglicht den gleichwertigen Zugang zu qualitativ hochwertigen Kita-Plätzen für alle Kinder. Das bedeutet, dass der Kanton weiterhin eine objektbezogene Finanzierung (finanzieller Beitrag an Kitas je ausgelastetem Kita-Platz) leistet. Im Gegenzug richten die Gemeinden neu Beiträge an die Eltern und nicht mehr an die Kitas aus. Weiter erfolgt ein objektbezogener Beitrag je vermittelte Stunde an die Vermittlungsstelle nicht nur für angeschlossene Tagesfamilien, sondern neu auch für angeschlossene Betreuungspersonen.

³ Definition des Bundesamts für Statistik Personen aus Haushalten mit einem Bruttoäquivalenzeinkommen zwischen 70% und 150% des medianen Bruttoäquivalenzeinkommens des jeweiligen Beobachtungsjahrs. (BfS - <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home.gnpdetail.2024-0444.html>)

4.2.2 Erwerbstätigkeit als Anspruchskriterium

Wie im aktuellen Gesetz soll die Anspruchsberechtigung grundsätzlich auch im neuen Kinderbetreuungsgesetz an eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung geknüpft sein. Es wird zudem berücksichtigt, ob ein Elternteil alleinerziehend ist oder nicht.

Die Anspruchskriterien werden in Art. 12 revKiBG geregelt. Grundsätzlich sind alle im Kanton Nidwalden wohnhaften Obhutsberechtigten in Ausbildung oder mit Erwerbstätigkeit beitragsberechtigt.

Die Erwerbstätigkeit erweist sich jedoch nicht als alleiniges Anspruchskriterium. Die Gemeinden richten auch in besonderen Situationen Beiträge aus, die eine finanzielle Unterstützung der Kinderbetreuung notwendig machen, dies beispielsweise bei temporärer Arbeitslosigkeit, bei Integrationsmassnahmen oder bei Härtefällen (zum Beispiel ärztlich belegte Erkrankung eines Elternteils).

4.2.3 Beibehaltung des steuerbaren Einkommens als Bemessungsgrundlage

Im Kanton Nidwalden sollen weiterhin das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen der antragstellenden Haushaltung massgebend für die Berechnung der Unterstützung sein. Beim steuerbaren Einkommen werden im Unterschied zum Reineinkommen zusätzlich persönliche Abzüge wie z.B. der Kinderabzug berücksichtigt.

Als Vergleich wurde die individuelle Prämienverbilligung (IPV) des Kantons Nidwalden herangezogen. Diese dient dazu, Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen bei den Krankenkassenprämien zu entlasten. Für die Berechnung ist das Reineinkommen gemäss Steuerveranlagung massgebend. Dieses wird angepasst, indem Einkommen nach dem vereinfachten Abrechnungsverfahren, Einkäufe in die berufliche Vorsorge sowie bestimmte Steuerabzüge wie Abzüge aus dem Teileinkünfteverfahren und Abzüge für Liegenschaftsunterhalt berücksichtigt werden. Zusätzlich fliessen 20% des vorhandenen Vermögens in die Berechnung ein. Eine Prämienverbilligung wird nur gewährt, wenn die Krankenkassenprämien mehr als 10% des so ermittelten Einkommens betragen; dieser Anteil gilt als Selbstbehalt. Die Berechnung erfolgt durch die Ausgleichskasse.

Die Beibehaltung des steuerbaren Einkommens als Bemessungsgrundlage erfolgte aus folgenden Gründen:

- Mit der vorliegenden Gesetzesrevision soll der Mittelstand im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung unterstützt werden.
- Die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familien über das steuerbare Einkommen und Vermögen ist eine politisch legitimierte Form der Bewertung. Mit den entsprechenden Abzügen wird auch die Familiengrösse adäquat berücksichtigt.
- Das steuerbare Einkommen und Vermögen als Grundlage zur Berechnung der Gemeindebeiträge entspricht im Kanton Nidwalden bereits der aktuellen Gesetzgebung und Praxis. Dies erleichtert es allen Beteiligten, die Änderungen durch die Gesetzesanpassung rasch zu erfassen und einzuordnen.
- Das steuerbare Einkommen und Vermögen sind gezielt auf die finanzielle Leistungsfähigkeit von Familien ausgerichtet, da es unter anderem Kinderabzüge berücksichtigt und damit der unterschiedlichen Familiensituation Rechnung trägt.
- Im Gegensatz zum steuerbaren Einkommen und Vermögen liegen den Gemeinden Informationen zum Reineinkommen nicht vor und müssen mit erhöhtem administrativem Aufwand berechnet werden. Die Beibehaltung des steuerbaren Einkommens als Bemessungsgrundlage ermöglicht eine effiziente Umsetzung und der administrative Aufwand wird für die öffentliche Verwaltung gering gehalten.

- Die Berechnungslogik der individuellen Prämienverbilligung dient primär der Entlastung von Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen bei Krankenkassenprämien und ist nicht auf familienpolitische Anliegen wie die Kinderbetreuung ausgelegt.
- Eine Aufrechnung von Einzahlungen in die berufliche Vorsorge ist sozialpolitisch nicht zweckmässig. Personen, die sich frühzeitig um die eigene Vorsorge kümmern, sollen nicht bestraft werden.

Das massgebende Einkommen für die Berechnung der Betreuungsbeiträge der Gemeinden an die Eltern bzw. Obhutsberechtigten orientiert sich demzufolge wie bisher am steuerbaren Einkommen des Haushaltes zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens.

Es kann dazu führen, dass durch die verschiedenen Abzüge bis zum steuerbaren Einkommen Personen mit eher hohen Einkommen durch die Abzüge trotzdem in den Genuss von Unterstützung kommen können. Zudem werden Familien mit mehreren Kindern durch die Berücksichtigung des steuerbaren Einkommens stärker begünstigt als Familien mit gleichem Einkommen mit weniger Kindern, unabhängig davon, ob sie eine familienergänzende Kinderbetreuung in Anspruch nehmen.

4.2.4 Bemessungsgrundlagen in der Zentralschweiz

In den umliegenden Kantonen werden folgende Bemessungsgrundlagen angewendet bzw. sind geplant:

- *Kanton Schwyz*: Im Kanton Schwyz wird das Reineinkommen gemäss Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11), die Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule) sowie die Abzüge für den ausserordentlichen Liegenschaftsunterhalt und 10% des Reinvermögens gemäss Steuergesetz vom 9. Februar 2005 berücksichtigt, von welchem ein Freibetrag von Fr. 200'000.- abgezogen wird. Die Begründung dafür liegt darin, dass damit auf aktuelle Einkommenswerte abgestützt wird und Familien mit mehreren Kindern nicht bevorzugt werden.
- *Kanton Luzern*: Im Kanton Luzern ist im Kinderbetreuungsgesetz geregelt, dass die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familien anhand der Berechnung der IPV vorzunehmen ist. Dies bedeutet, dass das Nettoeinkommen verwendet wird, die Einzahlungen in die 2. und 3. Säule dazugerechnet werden sowie 10% des Reinvermögens draufgeschlagen werden. Wichtig ist dabei zu erwähnen, dass die Familiengrösse bei der Berechnung der IPV im Kanton Luzern berücksichtigt wird (Fr. 9'000.- Abzug pro Kind). Der Kanton Luzern hat sich für dieses Einkommen entschieden, weil der Regierungsrat für alle Sozialtransfers eine einheitliche Bemessungsgrundlage eingeführt hat.
- *Kanton Obwalden*: Der Kanton Obwalden ist aktuell ebenfalls in einer Gesetzesrevision. Bis jetzt werden wie im Kanton Nidwalden das steuerbare Einkommen und 10% des steuerbaren Vermögens als Berechnungsgrundlage verwendet. Gemäss derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass an diesem Einkommensbegriff festgehalten wird.

4.2.5 Lineare Berechnung der Beitragshöhe in Abhängigkeit des Einkommens

Die Ermittlung der Höhe der Betreuungsbeiträge erfolgt weiterhin einkommens- und vermögensabhängig. Im Grundsatz gilt, dass mit zunehmendem Einkommen die Höhe des Betreuungsbeitrags abnimmt. Im Gegensatz zum bisherigen System, das aufgrund der definierten Einkommenskategorien (je Stufe von Fr. 5'000.-) zu Schwelleneffekten und damit zu Verzerrungen führte, sieht das neue Kinderbetreuungsgesetz einen linearen Anspruch auf Unterstützung vor. Ein linearer Verlauf ist bei vergleichbaren Berechnungssystemen anderer Kantone (wie Schwyz, Zug) bereits heute üblich. Die lineare Berechnung des Anspruchs ist insofern gerechter, als der Beitrag mit jedem zusätzlichen Franken Einkommen gleichmässig abnimmt.

Im Gegensatz zum bisherigen System soll die Einkommensobergrenze angepasst werden. Die Überlegung dabei ist, dass damit die Kinderbetreuung für einen grösseren Kreis von

Obhutsberechtigten erschwinglich wird (bisher 44%) und es sich dadurch für eine grössere Anzahl an Obhutsberechtigten lohnt, während und nach der Familienphase berufstätig zu werden. Für Alleinerziehende bedeutet dies, unter Vorbehalt des Selbstbehaltes, eine Beitragsberechtigung von 100% bis zu einem massgebenden Einkommen von Fr. 32'000.- respektive Fr. 38'000.- für Haushalt mit zwei Obhutsberechtigten oder einer alleinerziehenden Obhutsberechtigten mit einer im gleichen Haushalt lebenden Partnerin oder einem Partner. Die Einkommensobergrenze wird von bisher Fr. 65'000.- auf neu Fr. 99'000.- angepasst. Dies führt dazu, dass nach Massgabe der Steuerdaten 2022 inskünftig rund 65% der Nidwaldner Haushalte mit Kindern einen Anspruch auf Betreuungsbeiträge haben und damit rund 21 Prozentpunkte mehr als nach dem bisherigen Modell. Zum Vergleich haben im Kanton Schwyz 75% der Haushalte mit Kindern Anspruch auf Betreuungsbeiträge. Der Zugang von Familien aus dem Mittelstand soll zukünftig gestärkt werden.

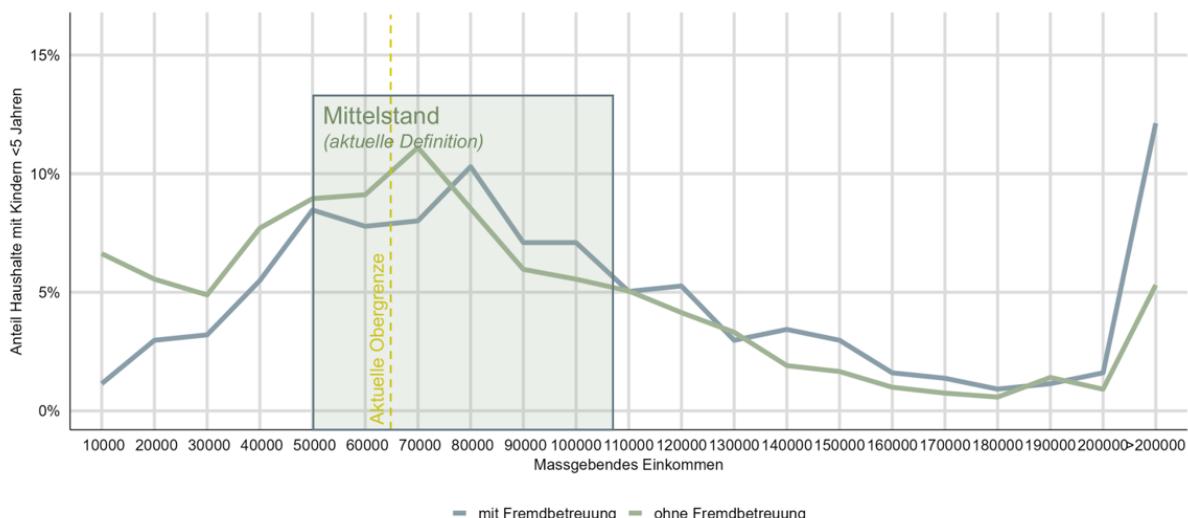


Abbildung 4: Massgebendes Einkommen – Verteilung der Haushalte mit/ohne Fremdbetreuung (Quelle: Darstellung Interface aufgrund Steuerdaten 2022)

4.2.6 Geschwisterbonus

Familien mit mehr als einem Kind profitieren bisher nur eingeschränkt von Betreuungsbeiträgen, da sich die Betreuungskosten mit jedem weiteren Kind erhöhen. Gerade bei tiefen und mittleren Einkommen kann es vorkommen, dass die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung den zusätzlichen Erwerbsertrag übersteigen. Dies kann dazu führen, dass Obhutsberechtigte ihre Erwerbstätigkeit vorübergehend reduzieren oder unterbrechen, um die Betreuung selbst zu übernehmen. Ein Geschwisterbonus setzt hier gezielt an: Durch eine Erhöhung des Gemeindebeitrags um 30% für weitere betreute Kinder werden die zusätzlichen Kosten spürbar abgefедert und Familien wirksam entlastet.

4.2.7 Differenzierung beim Normtarif nach Säuglingen, Kleinkindern und Kindern mit besonderen Bedürfnissen

In der Praxis unterscheiden Kitas Tarife für Säuglinge (3 Monate bis und mit 18 Monate) und Tarife für Kleinkinder (ab 19 Monate bis Anfang freiwilliges Kindergartenjahr), wobei erstere in der Regel höher sind. Weiter werden Tarife für Kinder mit besonderen Bedürfnissen neu eingeführt. Die Differenzierung der Tarife lässt sich damit begründen, dass sowohl Säuglinge als auch Kinder mit besonderen Bedürfnissen oft intensivere Betreuung benötigen und dadurch mehr personelle Ressourcen und einen höheren Betreuungsschlüssel beim Fachpersonal notwendig sind. Auch die aktuell im Kanton Nidwalden angewandten Qualitätsrichtlinien differenzieren den Betreuungsaufwand für Säuglinge und Kleinkinder, indem für Säuglinge ein höherer Betreuungsschlüssel vorausgesetzt wird. Im Normtarif war dieser erhöhte Betreuungsaufwand bisher jedoch nicht abgebildet. Mit der neuen kantonalen Gesetzgebung wird dieser Mangel

beseitigt. Sowohl der Normtarif für Säuglinge wie auch derjenige für Kinder mit besonderen Bedürfnissen wird im Vergleich zum Normtarif für Kleinkinder erhöht.

4.2.8 Erhöhung Normtarif

Die Normtarife sollen den aktuellen Tarifen der Nidwaldner Kitas angeglichen werden. Seit der Einführung der Betreuungsbeiträge sind die Kita-Tarife stetig gestiegen und liegen heute durchschnittlich bei Fr. 128.- je Säugling und Tag und Fr. 119.- je Kleinkind und Tag. Zudem trägt die Erhöhung der Normtarife dazu bei, die Qualität in den Kitas zu erhalten, indem durch attraktive Löhne qualifiziertes Personal eingestellt und langfristig gehalten werden kann.

4.2.9 Reduktion des Selbstbehalts

Sämtliche Erziehungsberechtigten bezahlen für die familienergänzende Kinderbetreuung unabhängig ihrer wirtschaftlichen Situation einen minimalen Betrag (Selbstbehalt). Dieser Betrag war bisher abhängig vom massgebenden Einkommen und stieg je Tarifstufe. Es handelte sich um einen prozentualen Betrag. Mit der Revision soll der Selbstbehalt als absoluter (fixer) Mindestbetrag festgelegt werden.

4.2.10 Kinder mit besonderen Bedürfnissen

4.2.10.1 Bisherige Regelung

Bisher gab es bei der Tarifierung keine Unterscheidung zwischen Kindern ohne und mit besonderen Betreuungsbedürfnissen. Der aktuelle Art. 10 des Kinderbetreuungsgesetzes erlaubt es den Gemeinden, freiwillige Beiträge an obhutsberechtigte Personen zu leisten, zum Beispiel bei Krankheit, Unfall oder Invalidität. Ein typischer Fall wäre eine alleinerziehende Person, die nach einem Unfall ihre Kinder zu Hause nicht mehr ausreichend betreuen kann. In solchen Situationen sollen die Kinder ebenfalls Zugang zu einer Kita erhalten, um die betroffene Person zu entlasten. Da die Gemeinden bisher jedoch nicht verpflichtet sind, solche Beiträge zu leisten, wurde von dieser Möglichkeit in der Praxis nur zurückhaltend Gebrauch gemacht.

Neu sieht das Kinderbetreuungsgesetz eine Beitragspflicht vor, wenn besondere Umstände oder Bedürfnisse vorliegen. Diese Beitragspflicht gilt einerseits für Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Andererseits sind auch Beiträge auszurichten, wenn besondere Gründe wie Krankheit, Unfall oder Invalidität bei den Obhutsberechtigten vorliegen. Ein Anspruch und die Unterstützung sind nicht mehr nur freiwillig, sondern verpflichtend.

4.2.10.2 Abgrenzung zur Betreuungsgesetzgebung

Seit dem 1. Januar 2015 ist das kantonale Gesetz vom 22. Oktober 2014 über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BetrG; NG 761.2) in Kraft. Mit diesem Erlass wird Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen der Zugang zu den für sie geeigneten Betreuungsangeboten ermöglicht. Darunter zählen inner- wie auch ausserkantonale Angebote, welche die soziale Integration durch eine angemessene Unterstützung, Betreuung, Bildung, Beschäftigung und Förderung anstreben.

Das Betreuungsgesetz gilt für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen. Als betreuungsbedürftig gelten unter anderem Personen mit Behinderung, sowie Personen, die aufgrund familiärer oder sozialer Umstände einer besonderen Betreuung bedürfen. Zu den Personen mit familiärer beziehungsweise sozialer Problematik gehören unter anderem Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, welche aufgrund von familiären Schwierigkeiten und damit verbundenen Erziehungsschwierigkeiten oder aufgrund von Verhaltensproblemen einen Platz in einer stationären Einrichtung benötigen.

Das Betreuungsgesetz gilt für Angebote, die auf die Unterstützung von Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen ausgerichtet sind (Betreuungsangebote), wie unter anderem

die Aufnahme von minderjährigen Personen ausserhalb des Elternhauses gemäss PAVO und Dienstleistungsangebote in der Familienpflege gemäss PAVO.

Das Betreuungsgesetz für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen hat Vorrang vor den allgemeinen Betreuungsvorschriften für Kinder im Vorschulalter. Wird ein Kind bereits nach den Bestimmungen des kantonalen Betreuungsgesetzes betreut und greifen entsprechende Massnahmen, entfällt eine zusätzliche Unterstützung nach der Kinderbetreuungsgesetzgebung. Dies liegt daran, dass die Massnahmen des Betreuungsgesetzes speziell auf die Bedürfnisse von Betreuungsbedürftigen ausgerichtet sind und diese bestmöglich abdecken. Damit ist sichergestellt, dass Betreuungseinrichtungen auch Kindern mit besonderen Bedürfnissen offenstehen, sofern sie nicht bereits Angebote nach dem Betreuungsgesetz (BetrG; NG 761.2) nutzen (Art. 15 Abs. 1 Ziff. 2 revKiBG).

4.2.10.3 Angebot KITAPlus

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der geforderten Inklusion von Kindern mit besonderen Bedürfnissen⁴ und Beeinträchtigungen ist der Handlungsbedarf klar definiert. Die Chancengerechtigkeit ist für alle Kinder zu stärken. Obhutsberechtigte von Kindern mit besonderen Bedürfnissen sollen grundsätzlich die gleichen Chancen haben, Beruf und Familie zu vereinbaren.

Besonders zu erwähnen ist das Angebot KITAPlus, das im Kanton Nidwalden über das Zentrum für Sonderpädagogik, Heilpädagogische Früherziehung angeboten wird. Das Angebot dient der qualitativen Stärkung der Kitas und deren Mitarbeitenden, die für die fachlich angemessene Betreuung von Kindern sorgfältig unterstützt werden mittels Beratung und Begleitung. Das Angebot KITAPlus fokussiert sich ausschliesslich auf Kinder mit sonderpädagogischen Bedürfnissen wie beispielsweise Kinder mit Entwicklungsbehinderungen, mit Entwicklungsverzögerungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Es besteht ein differenziertes Fachkonzept.

Bisher wurde ein Tagesbeitrag erhoben, welcher von den Gemeinden übernommen werden konnte. Es zeigte sich jedoch, dass die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen bei der Beurteilung durch die massgebende Gemeinde unterschiedlich beurteilt wurde. Neu werden die Kitas die Kosten für KITAPlus selbst übernehmen können. Über die qualitativen Mindestanforderungen, die in einem Leistungsvertrag geregelt werden, entsteht eine Verbindlichkeit für die Inklusion, die mit höheren Beiträgen gefördert wird. Einerseits wird der Normtarif für Kinder mit besonderen Bedürfnissen erhöht, um insbesondere die personellen Anforderungen an deren Betreuung zu stärken. Andererseits werden durch die Erhöhung der Objektbeiträge an die Kitas die Strukturen und qualitativen Massnahmen gestärkt, damit diese Art Leistungen übernommen werden kann, die auch den Kindern mit besonderem Bedarf zugutekommen. Die Kitas erhalten damit die finanziellen Mittel sowohl über die Tagesstarife, die den Eltern verrechnet werden, wie über die Förderbeiträge, die der Strukturqualität dienen, um den Mehraufwand für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Bedarf gerechter zu werden.

Gerade mit Blick auf die spätere Einschulung sowie die Inklusion ist es wichtig, auch Kinder mit besonderem Bedarf zu unterstützen, für die bisher noch kein passendes Angebot besteht. Der Besuch einer Kita oder einer Tagesfamilie bietet diesen Kindern die Möglichkeit, in ihrer Entwicklung gezielt gefördert zu werden. Frühzeitige Unterstützung kann helfen, mögliche Defizite auszugleichen und somit ihre Bildungschancen nachhaltig zu verbessern. Dabei sollte stets die individuelle Gesamtsituation des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten berücksichtigt werden. Häufig wirken mehrere Faktoren zusammen, die einen Kita- oder Tagesfamilienplatz sinnvoll machen und die Kinder in ihrer Entwicklung stärken. Besonders im Hinblick

⁴ Der Begriff "Kinder mit besonderen Bedürfnissen" wurde im Sinne des Grundlagenberichts "Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik" der Erziehungsdirektoren-Konferenz gewählt, bei welchen Kindern mit Auffälligkeiten im Lern- und Verhaltensbereich sowie mit Behinderungen als "Kinder mit besonderem Bedarf" bezeichnet werden.

auf einen gelungenen Übergang in die Schule ist diese frühe Förderung, etwa im Bereich Sprache oder Integration, von zentraler Bedeutung.

4.2.11 Objektfinanzierung

4.2.11.1 Mittelherkunft OECD-Mindestbesteuerung

Für die Herkunft von Mitteln aus der OECD-Mindestbesteuerung vgl. Ziff.2.1.2.

4.2.11.2 Art der Objektfinanzierung

Gegenwärtig erfolgt die Beitragsgewährung im Kanton Nidwalden an Betreuungseinrichtungen als Objektfinanzierung. Kitas erhalten je Kalenderjahr und Betreuungsplatz vom Kanton einen Beitrag von Fr. 1'800.-. Die Betreuungsplätze müssen für diesen Betrag mindestens zu 80% ausgelastet sein. Sind sie dies nicht, werden die Beiträge entsprechend reduziert. Der Vermittlungsstelle wird ein Betrag von Fr. 2.- je vermittelte Stunde ausgerichtet.

Mit der Revision der Kinderbetreuungsgesetzgebung soll dieser Betrag angepasst werden. Sie kommt den Kitas und der Vermittlungsstelle als Sockelfinanzierung und somit allen Kindern zugute. Neu erfolgt die Beitragsgewährung an die Vermittlungsstelle auch für angeschlossene Betreuungspersonen, die in Familienhaushaltungen tätig sind.

Wie unter Ziff. 2.1.2 ausgeführt, will der Kanton Nidwalden Gelder aus der OECD-Mindeststeuer für die familienergänzende Kinderbetreuung zur Verfügung stellen. Es ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach familienergänzender Kinderbetreuung weiter ansteigen wird. Die erhöhte Nachfrage wird voraussichtlich dazu führen, dass die gegenwärtigen 298 Betreuungsplätze (Stand 2024), die von Vorschulkindern genutzt werden, zu mindestens 80% ausgelastet sein werden. Deshalb werden die Objektbeiträge an Kitas auf Fr. 3'000.- je Kalenderjahr und Betreuungsplatz, für die Vermittlungsstelle für angeschlossene Tagesfamilien und Betreuungspersonen auf Fr. 3.50 je vermittelte Stunde angehoben.

Diese Art der Unterstützung kommt nicht nur den beitragsberechtigten Personen zugute. Sie dient im Sinne eines allgemeinen kantonalen Sockelbeitrages allen Familien gleichermaßen. Die Kitas und die Vermittlungsstelle erhalten jeweils anteilmässig gleich hohe Beiträge, sofern sie die massgebenden Voraussetzungen erfüllen. Des Weiteren können Betreuungsinstitutionen über den Einsatz dieser Mittel verfügen und diese bedarfsgerecht einsetzen. Um die Qualität der entsprechenden Plätze sicherzustellen respektive zu fördern und die Objektfinanzierung nachvollziehbar zu machen, werden jedoch klare ausdifferenzierte Bewilligungsstandards benötigt (vgl. Abschnitt Qualitätsvorgaben).

4.2.11.3 Erweiterung der Objektfinanzierung

Die Objektfinanzierung betrifft nicht nur Beiträge an den laufenden Betrieb. Neu können den Kitas auch Beiträge zur Qualitätsentwicklung gesprochen werden. Für diese wird ein finanzieller Anreiz geschaffen, sich mit dem Thema der Qualitätsentwicklung auseinanderzusetzen und sich von anderen Kitas in qualitativer Hinsicht abzugrenzen. So können zum Beispiel auch Massnahmen für Kinder, die einen besonderen Bedarf für die Betreuung haben, finanziert werden. Nehmen Kitas Bestrebungen in diesem Bereich wahr, können sie im Einzelfall gezielt Beiträge beim Kanton beantragen.

4.2.12 Betreuungsqualität

4.2.12.1 Grundlagen

Angebote der vorschulischen familienergänzenden Kinderbetreuung können die Erziehung im familiären Kontext optimal ergänzen. Kinder sollen ihre emotionalen, sozialen, motorischen und kognitiven Kompetenzen in institutionellen Angeboten erweitern können. Dies erfolgt in

einem entsprechend gestalteten Umfeld, im Austausch mit anderen Kindern und mit Mitarbeitenden, die auf ihre Bedürfnisse eingehen, ihre Entwicklung angemessen unterstützen und zum Wohl und Schutz des Kindes handeln.

Im Mittelpunkt einer Definition von Qualität in der familienergänzenden Kinderbetreuung stehen die Kinder mit ihren entwicklungsspezifischen Bedürfnissen im Hinblick auf Schutz, Förderung und Beteiligung. Studien belegen, dass sich eine gute Qualität von Betreuungsangeboten positiv auf die Entwicklung der betreuten Kinder auswirkt. Diese misst sich beispielsweise durch ein gutes Gruppenklima, Gruppengrössen und genügend qualifiziertes Personal. Für Kinder aus vulnerablen Familien ist der Besuch einer Kita förderlich. Eine schlechte Betreuungsqualität schlägt sich negativ auf die Kinder nieder. Sie wirkt sich vor allem bei einem hohen Betreuungsumfang negativ auf ihre Entwicklung aus und verstärkt allfällige Risikofaktoren im familiären Umfeld.

Um eine gute Qualität in den Betreuungseinrichtungen zu gewährleisten, kommen den Qualitätsvorgaben und der Qualitätssicherung eine zentrale Rolle zu. Die PAVO macht auf nationaler Ebene kaum Vorgaben zu diesen beiden Aspekten. Die Kantone können diese Bestimmungen präzisieren und erweitern. Seitens Fachwelt und Politik ergab sich in den letzten Jahren ein Konsens bezüglich der zentralen Aspekte. So werden zur Erfassung der Qualität bei Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung zumeist die Qualitätsmerkmale wie Qualifikation des Betreuungspersonals, Betreuungsschlüssel, pädagogisches Konzept, Qualitätsmanagement, Infrastruktur und Betrieb sowie Anstellungsbedingungen einbezogen.

4.2.12.2 Qualitätsvorgaben

Im Jahre 2011 empfahl die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), die Zuständigkeit für die Qualitätssicherung der Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung nicht bei den Gemeinden, sondern beim Kanton anzusiedeln. Damit könne kantonsweit ein einheitlicher Vollzug sowie ein gutes einheitliches Mindest-Qualitätsniveau sichergestellt werden. Zudem sind sowohl die Zuständigkeit für die Betriebsbewilligung und Aufsicht als auch die Definition von minimalen Qualitätsstandards als kantonale Aufgaben zu definieren, wie auch die Information und Beratung. Solche Vorgaben zur Qualität in Form von Reglementen oder Richtlinien sollen entsprechend der Empfehlungen der SODK auch in Nidwalden nicht an die Gemeinden delegiert werden, sondern Aufgabe des Kantons sein.

Ursprünglich war die Regulierungsvielfalt unter den Kantonen zur Betreuungsqualität in inhaltlicher Hinsicht gross. Daraufhin haben die SODK und die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) im Jahre 2022 mit der Herausgabe neuer Empfehlungen zur Qualität und Finanzierung reagiert. Diese sollen der Weiterentwicklung und Harmonisierung sowohl der familien- als auch der schulergänzenden Kinderbetreuung schweizweit dienen. Indem die Empfehlungen sowohl den vorschulischen als auch den schulergänzenden Bereich einschliessen, verfolgen sie eine Harmonisierung der beiden Systeme.

4.2.12.3 Qualitätssicherung

In Nidwalden ist aufgrund seiner Grösse mit 11 Gemeinden und 14 Betreuungseinrichtungen (Stand Dezember 2025) für die Erteilung und den Widerruf der Bewilligung und die Aufsicht über die Kindertagestätten der Kanton zuständig. Damit wird kantonsweit eine einheitliche Praxis sichergestellt. Eine Übergabe des Prozesses von Aufsicht, Bewilligung und Entzug an die einzelnen Gemeinden oder einen Gemeindeverband macht aus verfahrensökonomischen Gründen in Nidwalden wenig Sinn.

Der Kanton Nidwalden verfügt gegenwärtig nicht über schriftlich dokumentierte Qualitätsstandards für Kitas. Die kantonale Aufsicht orientiert sich an bestehenden Qualitätsempfehlungen, insbesondere an jenen des Verbands für Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse). Der Fokus liegt dabei auf der Struktur- und Orientierungsqualität. Gemäss Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz (vgl. C. Wustmann Seiler und

H. Simoni: Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz, Zürich 2016) fallen unter Strukturqualität sowohl personelle (wie die Ausbildung der Betreuungspersonals), soziale (wie der sogenannte Betreuungsschlüssel) als auch räumlich-materielle Merkmale (wie zur Verfügung stehende Räume).

Orientierungsqualität umfasst die Überzeugungen und Werthaltungen des Betreuungspersonals und bildet den Rahmen für das direkte pädagogische Handeln. Das zuständige Amt wird einen verbindlichen Qualitätsrahmen entwickeln. Dabei dienen die Empfehlungen der SODK und EDK zur Qualität und Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sowie die Empfehlungen des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) als wichtige Orientierung. Durch die Entwicklung der Qualitätsstandards entsteht ein einheitlicher und transparenter Rahmen für die Kinderbetreuung, wovon alle Beteiligten profitieren – Kinder, Familien und Betreuungspersonal. Es ist wichtig, konkrete und umsetzbare Qualitätsvorgaben zu entwickeln, die im Kanton angewendet werden können. Die Umsetzung anerkannter Qualitätsstandards in Kitas und Vermittlungsstellen (z.B. QualiKita) wird unterstützt, da sie die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit der Betreuungsqualität fördert.

5 Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen

5.1 Kinderbetreuungsgesetz

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich

Vom Regelungsbereich dieser Vorlage werden die bewilligungs- und meldepflichtigen Formen der familienergänzenden Betreuung gemäss PAVO erfasst. Dies sind Kitas und die Vermittlungsstelle mit den angeschlossenen Tagesfamilien. Des Weiteren wird neu dem Umstand Rechnung getragen, dass zusehends ein Bedarf an Betreuungspersonen besteht, die im Haushalt von Obhutsberechtigten deren Kinder betreuen.

Nicht Gegenstand dieses Erlasses sind somit die Angebote der schulergänzenden Kinderbetreuung. Deren Zuständigkeit ergibt sich aus den Art. 50 und 51 VSG. Diese Aufgabe obliegt den Gemeinden als Trägerinnen der Volksschule.

Art. 2 Zweck

Die Vorlage bezweckt primär die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung. Damit soll Familienmitgliedern die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre berufliche Tätigkeit weiterhin mittels Teil- oder Vollzeitjob fortführen zu können, sobald die Kinder das Alter von mindestens drei Monaten erreichen. Teilweise werden von Kitas auch Plätze für Säuglinge angeboten.

Ist eine familieninterne Kinderbetreuung nicht möglich und wird eine Erwerbstätigkeit angestrebt, wird oftmals die Möglichkeit einer familienergänzenden Kinderbetreuung genutzt. Dafür sind optimale Grundlagen zu schaffen, um eine gute Betreuung anbieten zu können. Damit soll es den Obhutsberechtigten leichter fallen, ihre Kinder Personen ausserhalb der Familie anzuvertrauen und einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Angesichts des Fachkräftemangels ist es unabdingbar, dass Eltern Angebote in guter Qualität zur Betreuung ihrer Kinder zur Verfügung stehen. Die Definition guter Arbeitsbedingungen ist ein Schlüsselfaktor guter Qualität und somit Bestandteil der Qualitätsvorgaben. Sowohl bei der Bestimmung der Mindestqualitätsvorgaben als auch bei der Festlegung der Normtarife ist dem Aspekt der Arbeitsbedingungen Rechnung zu tragen, damit es attraktiv ist, in dieses Berufsfeld einzusteigen und darin tätig zu bleiben. Mit den Qualitätsvorgaben wird somit nicht nur ein Beitrag zum Wohl der betreuten Kinder, sondern auch zur Entschärfung des Fachkräftemangels in diesem Berufsfeld geleistet.

Das Gesetz fördert weiter die Entwicklung, Integration und Chancengleichheit von Kindern. Die Vielfalt von Kindern mit unterschiedlichen persönlichen und familiären Voraussetzungen soll in der familienergänzenden Kinderbetreuung berücksichtigt werden. Die Integration von Kindern mit Migrationshintergrund soll ebenso gefördert werden wie die Inklusion von Kindern mit besonderem Bedarf. Alle Kinder sollen faire und gleichen Chancen erhalten. Damit werden individuelle Unterschiede bei Kindern berücksichtigt.

Das Gesetz bezweckt auch die Unterstützung von Familien «in besonderen Situationen». Personen, welche die grundsätzliche Anspruchsvoraussetzung (Erwerbstätigkeit oder Ausbildung) nicht erfüllen, sollen unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge für die familienergänzende Betreuung geltend machen können. In diesem Zusammenhang ist vor allem an Gründe zum Wohl der Kinder zu denken. Dies betrifft Gründe, die beim Kind liegen, damit es in seiner gesundheitlichen Entwicklung, seiner Integration oder wegen Chancengleichheit gefördert werden kann. So kann beim Kind im Hinblick auf die anschliessende Schulzeit eine Lücke geschlossen und der Schuleinstieg erleichtert werden. Es können aber auch Gründe bei den Obhutsberechtigten selbst vorliegen. Aus Krankheits-, Unfall- oder anderen Gründen sind vor allem Alleinerziehende zu Hause zu entlasten, indem die Kinder zum Schutz oder dringlichen Unterstützung der Obhutsberechtigten eine Betreuungseinrichtung besuchen können.

Art. 3 Normen, Empfehlungen

Die Qualität der Leistungserbringung von Kitas und Vermittlungsstellen ist ein zentraler Bestandteil dieser Revision. Bereits im Rahmen der kantonalen Bewilligung für die Aufnahme des Betriebes müssen die Betreuungseinrichtungen sicherstellen, dass ihr Betrieb eine angemessene Qualität aufweist. Dabei gilt es, ein ausgewogenes Verhältnis zu finden: Einerseits soll gewährleistet werden, dass Kinder eine Betreuung von hoher Qualität erhalten, andererseits sollen potenzielle Betreuungsangebote nicht durch überhöhte Anforderungen abgeschreckt werden. In diesem Zusammenhang dienen die Empfehlungen der SODK und der EDK sowie von kibesuisse als wertvolle Orientierungshilfen. Sie sind nicht verbindlich, bieten dem Kanton jedoch einen Rahmen, innerhalb dessen er sich bei der Umsetzung angemessen orientieren kann.

Will der Kanton eine stärkere Bindung an Normen, kann die Direktion die Normen anerkannter gesamtschweizerischer Fachverbände ganz oder teilweise als verbindlich erklären.

2 Zuständigkeiten

Art. 4 Kanton

Der Kanton ist für die Erteilung von Bewilligungen und die Entgegennahme von meldepflichtigen Angeboten von Betreuungseinrichtungen gemäss PAVO verantwortlich. Zudem obliegt ihm die Fachaufsicht über diese Betreuungseinrichtungen. Die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle richtet sich nach den Bestimmungen und der Praxis der PAVO und wird durch das (Sozial-)Amt wahrgenommen. Die Oberaufsicht über die familienergänzende Kinderbetreuung nimmt die Direktion wahr.

Der Kanton erhebt regelmässig die Zahl an Betreuungsplätzen und deren Auslastung. Damit ist sichergestellt, dass sich der Aufwand der Gemeinden vor allem auf die Gewährung der Subjektfinanzierung gegenüber den Obhutsberechtigten beschränkt. Auch können durch die Schaffung einer zentralen kantonalen Stelle Erhebungen von Seiten Kanton oder der Informationsfluss zum Bund bezüglich familienergänzende Kinderbetreuung besser koordiniert werden.

3 Kinderbetreuung

Art. 5 Kindertagesstätten

Der Betrieb einer Kita untersteht gestützt auf Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO von Bundesrechts wegen der Bewilligungspflicht. Mit dem Hinweis in Abs. 1 wird somit keine Bewilligungspflicht eingeführt, sondern bloss die Zuständigkeit geregelt.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Betrieb einer Kita hinreichend Gewähr bietet, dass das Kindeswohl gewahrt wird und die beteiligten Personen im Sinne von Art. 1 PAVO geeignet sind. Darüber hinaus kann der Kanton Vorgaben erlassen, um eine hinreichende Qualität des Betriebs zu gewährleisten (Abs. 2).

Art. 6 Tagesfamilien und Betreuungspersonen

1. Vermittlungsstelle

Bereits das geltende Kinderbetreuungsrecht kennt die Vermittlungsstelle. Dabei handelt es sich seit jeher nicht um eine kantonale Instanz. Die Vermittlungsstelle vermittelte bis anhin ausschliesslich Kinder in Tagesfamilien. Neu werden zusätzlich die von der Vermittlungsstelle vermittelten Betreuungspersonen als beitragsberechtigte Leistung aufgenommen (Abs.1).

Der Kanton schliesst mit einer geeigneten Stelle (aktuell das Chinderhuis) neu eine Leistungsvereinbarung ab (Abs. 2). In dieser sind insbesondere Vorschriften über die Anmeldung, die

Versicherung sowie die Aus- und Weiterbildung über die ihr angeschlossenen Tagesfamilien (Art. 12 Abs. 2 PAVO) und Betreuungspersonen enthalten.

Art. 7 2. Meldepflicht

Tagesfamilie unterstehen gestützt auf Art. 12 Abs. 1 PAVO von Bundesrechts wegen der Meldepflicht. Mit dem Hinweis in Abs.1 wird somit keine Meldepflicht eingeführt, sondern blass die Zuständigkeit geregelt.

Die Vermittlungsstelle hat dem Kanton die Tagesfamilien und Betreuungspersonen zu melden, die bei ihr angeschlossen sind (Abs. 2). Die Meldung der angeschlossenen Betreuungspersonen ist notwendig, da neu Beiträge ausgerichtet werden. Diesbezüglich besteht keine bundesrechtliche Meldepflicht.

Art. 8 Aufsicht

Der Kanton übt nach Massgabe von Art. 19 und 20 PAVO die Aufsicht über die bewilligungspflichtigen Kitas aus. Der Kanton kontrolliert, ob auch nach der Bewilligungserteilung die massgebenden Kriterien zum Schutz der Kinder weiterhin erfüllt sind.

Die Aufsicht über die meldepflichtigen (angeschlossenen und nicht angeschlossenen) Tagesfamilien übt gestützt auf Art. 12 Abs. 2 PAVO die Vermittlungsstelle aus. Deren Aufsicht richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften über die Familienpflege (Art. 5, 7 und 10 PAVO). Die Betreuungspersonen unterstehen grundsätzlich weder einer bundes- noch einer kantonalrechtlichen Bewilligungs- oder Meldepflicht. Damit besteht über diese auch keine ausdrückliche Aufsichtspflicht im Sinne der Art. 5, 7 und 10 PAVO (vgl. Ausführungen zu Art. 1 revKiBG). Da für angeschlossene Betreuungspersonen neu Beiträge ausgerichtet werden, hat die Vermittlungsstelle diese zu beaufsichtigen.

Damit der Kanton beziehungsweise die Vermittlungsstelle ihrer Aufsichtspflicht korrekt und umfassend nachkommen können, haben die bewilligungs- und meldepflichtigen Betreuungseinrichtungen gemäss Abs. 3 gewisse Verpflichtungen zu tragen. Zunächst haben Kitas und die Vermittlungsstelle im Hinblick auf die Ermittlung der Normtarife die massgebenden Daten wie Betreuungsplätze, Auslastung und dergleichen zu erheben und herauszugeben (Ziff. 1). Im Einzelfall sind diese zudem verpflichtet, der Aufsichtsinstanz weitere Auskünfte zu erteilen (Ziff. 2). Genügt dies nicht, ist die Sachlage ohne konkrete Prüfung der massgebenden Umstände vor Ort zu beurteilen. Die Kitas und die Vermittlungsstelle haben der Aufsichtsinstanz Zutritt zu ihren Räumlichkeiten zu gewähren. Damit kann sie mittels Augenscheins die örtlichen Gegebenheiten inspizieren (Ziff. 3). Sodann haben Kitas und die Vermittlungsstelle wesentliche Änderungen umgehend der Aufsichtsinstanz zu melden, soweit dies vor allem die Struktur (Organisation, Trägerschaft) oder die pädagogische bzw. wirtschaftliche Leitung betrifft. Die Kitas und die Vermittlungsstelle haben der Aufsichtsinstanz auch Ereignisse von besonderer Tragweite zu melden. Dies betrifft vor allem Umstände des konkreten Betreuungsbetriebes. Dabei steht vor allem der Schutz der Kinder im Vordergrund. Darunter fallen ungenügende, hygienische Verhältnisse, massive Überbelegungen, Bestrafungen, Misshandlungen, Übergriffe oder dergleichen. Ereignisse von besonderer Tragweite oder bei wiederholter Begehung können geeignet sein, dass der betroffenen Kita die Bewilligung entzogen werden kann.

4 Beiträge

Art. 9 Kantonsbeiträge

1. allgemein

Im Sinne einer Basisfinanzierung gewährt der Kanton bewilligten Kitas und der Vermittlungsstelle Beiträge für die bei ihr angeschlossenen Tagesfamilien und Betreuungspersonen (Abs. 1). Für die Kitas werden Grundbeträge zugesprochen, welche sich nach der Anzahl der

Betreuungsplätze und deren Auslastung richten. Weitere Voraussetzungen sind für die Ausrichtung von Grundbeiträgen nicht gefordert.

Im Zusammenhang mit der Qualitätsförderung können zudem Förderbeiträge gesprochen werden. Auf diese besteht jedoch kein Rechtsanspruch (Abs. 2 i.V.m. Art. 11 revKiBG).

Art. 10 2. Grundbeiträge

Bis anhin sah das KiBG einen Grundbetrag von Fr. 1'800.- pro Kalenderjahr vor. Neu soll dieser je Betreuungsplatz in einer Kita auf Fr. 3'000.- pro Kalenderjahr festgesetzt werden. Damit sollen die Kitas im Hinblick auf eine solide Basis unterstützt werden und auf eine qualitätsvolle Betreuung hinwirken.

Um den Maximalbetrag von Fr. 3'000.- geltend machen zu können, hat der Betreuungsplatz mindestens zu 80% belegt zu sein, andernfalls wird der Beitrag im Umfange der Minderbelegung herabgesetzt (Abs. 1). Tiefere Auslastungen werden prozentual umgerechnet und richten sich nach der Auslastung ab 80%. Eine Belegung von beispielsweise 60% führt zu einer Kürzung um 25%.

Vermittlungsstellen erhalten gegenwärtig einen Grundbeitrag (für Tagesfamilien) von Fr. 2.- je vermittelte Stunde zugesprochen. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision wird dieser je vermittelte Stunde auf Fr. 3.50 festgesetzt. Neu erfasst wird auch die Vermittlung von Betreuungspersonen.

Art. 11 3. Förderbeiträge

Über die Grundbeiträge hinaus können an Kitas, an die Vermittlungsstelle und den ihr ange schlossenen Tagesfamilien und Betreuungspersonen Förderbeiträge zugesprochen werden. Damit sollen Bemühungen im Zusammenhang mit Massnahmen und Projekten, die einer Qualitätsentwicklung oder Innovationsförderung dienlich sind (zum Beispiel: Coaching Kindeswohl gefährdung, Entwicklung Betreuungskonzepte zu Inklusion und Integration), abgegolten werden (§ 7 revKiBV).

Art. 12 Gemeindebeiträge

1. Grundsatz, Voraussetzung

Für Obhutsberechtigte besteht vor der obligatorischen Schulpflicht ein Anspruch auf Gemeindebeiträge, wenn ihre Kinder eine Kita oder eine von der Vermittlungsstelle vermittelte Tagesfamilie besuchen oder von einer von ihr vermittelten Betreuungsperson betreut werden.

Massgebend für die Gewährung eines Gemeindebeitrags ist dabei die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der gesuchstellenden Person. Die Gemeindebeiträge sollen ermöglichen, dass sich auch Obhutsberechtigte mit bescheidenem Einkommen familienergänzende Kinderbetreuung leisten können. Beitragsberechtigt werden vor allem Eltern sein, welche auf ein zweites Einkommen angewiesen sind oder ihr Kind allein erziehen. Bei der Bemessung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit werden das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen des ganzen Haushaltes, in welchem das zu betreuende Kind lebt, einbezogen. Damit ist sichergestellt, dass das massgebende Einkommen des Haushaltes unabhängig von der Lebensform in die Anspruchsbemessung einbezogen wird.

Abs. 2 bezieht sich, im Gegensatz zur aktuellen Kinderbetreuungsgesetzgebung, nicht nur auf Kinderbetreuungsangebote innerhalb des Kantons. Aus praktikablen Gründen sollen Obhutsberechtigte aus Nidwalden, die ausserkantonal arbeiten, nicht von diesem Angebot ausgeschlossen werden. Abs. 2 erfasst daher neu auch ausserkantonale Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung. Voraussetzung ist jedoch, dass dem ausserkantonalen Kinderbetreuungsangebot eine Bewilligung nach Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO erteilt wurde und damit auch einer Aufsicht untersteht.

Art. 13 2. Bemessung

Der Umfang des Gemeindebeitrages richtet sich nach drei Parametern, die in den Art. 14ff. revKiBG weiter ausgeführt werden: Der Gemeindebeitrag setzt voraus, dass:

- eine obhutsberechtigte Person als alleinerziehende Person oder in einer Partnerschaft ausserfamiliär eine gewisse zeitliche Inanspruchnahme geltend zu machen hat, sei dies insbesondere aufgrund einer Erwerbstätigkeit oder einer Ausbildung (Ziff. 1);
- die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Bezug nimmt auf das massgebende Einkommen des Haushalts, in welchem das zu betreuende Kind wohnt. Damit sollen insbesondere Abgrenzungsprobleme im Zusammenhang mit diversen Lebensformen vermieden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nach objektiven Kriterien festgelegt werden. Die Beitragsberechtigung endet bei der vom Regierungsrat festgelegten Obergrenze (Ziff. 2);
- die Betreuungskosten den Normtarif nicht überschreiten. Ist dies dennoch der Fall und die tatsächlichen Betreuungskosten übersteigen die Normkosten, ist dieser Teil nicht beitragsberechtigt (Ziff. 3).

Art. 14 3. ausserfamiliäre zeitliche Inanspruchnahme

a) Grundsatz

Diese Vorschrift wurde unverändert aus dem aktuellen Recht übernommen. Unter seinem Geltungsbereich war in einem Verfahren insbesondere die Frage strittig, ob bei der Bemessung der Gemeindebeiträge nur auf das Einkommen und Vermögen der Kindsmutter abzustellen ist oder ob auch das Einkommen und Vermögen ihres mit ihr nicht verheirateten Lebenspartners, der auch nicht der Kindsvater ist, zurückgegriffen werden darf.

Das Bundesgericht führt hierzu letztinstanzlich aus, dass es im Grundsatz zutreffe, dass das Konkubinat im Gegensatz zur Ehe zu keinen rechtlichen Unterhalts- und Beistandsansprüchen zwischen den Partnern führe. Trotzdem sei es nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Sozialhilfe zulässig bzw. gar geboten und nicht willkürlich, den Umstand eines stabilen Konkubinats in der Bedarfsrechnung zu berücksichtigen (BGE 141 I 153 E. 5.2 mit Hinweisen). Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer gebe es keine einheitliche und verbindliche Um schreibung der gefestigten Lebensgemeinschaft. Diese werde je nach zuständigem Gesetzgeber (Bund, Kantone) und zu regelndem Sachverhalt unterschiedlich definiert. Angesichts des grossen Ermessens des kantonalen Gesetzgebers stehe es diesem frei, im Rahmen des autonomen kantonalen Rechts den Begriff der gefestigten Lebensgemeinschaft bzw. des Konkubinats ohne Bindung an Vorgaben in einem Bundesgesetz zu regeln (Urteil 8C_196/2010 vom 19. Juli 2010 E. 5.3; BGE 129 I 1, E. 3.1 mit Hinweisen).

Im vorliegenden Fall, der den Kanton Nidwalden betraf, hat sich der kantonale Gesetzgeber auf die Leistungsfähigkeit des Haushalts, in dem das zu betreuende Kind wohnt, bezogen (Art. 8 Ziff. 3 KiBG) und dabei nicht das Vorliegen eines gefestigten Konkubinats vorausgesetzt. Dies ist sachgerecht, da die Gemeindebeiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung unbestrittenemassen in den Zuständigkeitsbereich des Kantons bzw. der Gemeinden fallen (Art. 29 der Verfassung des Kantons Nidwalden [KV; NG 101] und Art. 6 ff. KiBG). Das Bundesgerichtsurteil ergibt daher keinen Handlungsbedarf für Änderungen im kantonalen Recht.

Art. 15 b) besondere Umstände und Bedürfnisse

Diese Vorschrift beruht weniger auf volkswirtschaftlichen als vielmehr sozialen Aspekten. Mit anderen Worten liegt diese Vorschrift nicht eine ausserfamiliäre, zeitliche Inanspruchnahme zu Grunde, sondern besondere Umstände, die in der Person des Kindes liegen oder familienintern.

Dies kann einen Schwächezustand bei der obhutsberechtigten Person selbst betreffen, sei es beispielsweise temporär als Folge eines Unfalls oder einer Krankheit, welcher die Betreuung

des Kindes nicht mehr zulässt (Abs. 1 Ziff. 1). Folglich ist die Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte für das Wohl des Kindes die bessere Option.

Alternativ kann die Schwäche direkt beim Kind selbst liegen. Handelt es sich um eine geringfügige Beeinträchtigung, die mit überschaubarem Aufwand ausgeglichen werden kann, bleibt die reguläre Betreuung bestehen. Bei schwerwiegenderen Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Anpassung der Ressourcen erfordern, unterliegt das Kind den Vorschriften der kantonalen Betreuungsgesetzgebung, und seine Betreuung wird entsprechend nach diesen Vorgaben organisiert.

Bei gesundheitlicher Indikation wird ein Arztzeugnis oder eine Verfügung der zuständigen Sozialversicherung eingefordert. Bei sozialer Indikation ist eine fachliche Stellungnahme einer anerkannten professionellen Fachstelle erforderlich.

Der Regierungsrat legt einen «ordentlichen» Normtarif fest. Mit Abs. 2 wird er ermächtigt, in der Verordnung für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen aufgrund des grösseren Betreuungsaufwandes einen höheren Normtarif festzusetzen.

Art. 16 4. wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

a) massgebendes Einkommen

Die Höhe der Unterstützungsbeiträge an Obhutsberechtigte hängt von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Haushaltes ab, in dem das zu betreuende Kind mehrheitlich wohnt. Zu deren Ermittlung wird auf das massgebende Einkommen des Haushalts abgestellt (Abs. 1). Dieses berechnet sich aus zwei Faktoren, dem steuerbaren Einkommen (Abs. 2 Ziff. 1) und einem Anteil von 10% des steuerbaren Vermögens (Ziff. 2). Diese Grundlage ist bereits Inhalt des geltenden Kinderbetreuungsrechts und hat sich bewährt.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, in der Verordnung das beitragsberechtigte massgebende Einkommen festzulegen (Unter- und Obergrenze).

Art. 17 b) Grundlage

Die Steuerdaten sind oftmals nicht aktuell. Grundsätzlich wird auf die letzte rechtskräftig veranlagte Steuerperiode abgestellt (Abs. 1). Liegt diese vor, bestimmen sich die massgebenden Parameter für die Beitragsbestimmung nach dieser. Davon ist allerdings abzuweichen, wenn die Steuerdaten offensichtlich von den wirtschaftlichen Verhältnissen abweichen und diese Abweichung wesentlich und dauerhaft ist (Abs. 2 Ziff. 1) oder die letzte rechtskräftig veranlagte Steuerperiode mehr als zwei Jahre zurückliegt (Ziff. 2). Ist eine dieser beiden Voraussetzungen erfüllt, wird im Sinne einer Selbstdeklaration mittels Einschätzung der massgebenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse auf aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse abgestellt.

Art. 18 5. Normtarife

Die Normtarife umfassen insbesondere Kosten für das Personal, die Hauswirtschaft und die Administration, die Qualitätssicherung sowie Sach- und Raumkosten. Sie verstehen sich als Kostendach, das maximal finanziert wird. Vorbehalten bleiben in diesem Zusammenhang allenfalls niedrigere Tarife der Betreuungseinrichtungen. In diesem Fall werden allein diese von den Gemeinden finanziert.

Für den Aufwand der Kitas und der bei der Vermittlungsstelle angeschlossenen Tagesfamilien und Betreuungspersonen werden Normtarife je Angebot, Kind und Tag bzw. Stunde angerechnet. Die Höhe der Normtarife wird vom Regierungsrat in der Kinderbetreuungsverordnung festgelegt. Diese ist so zu bemessen, dass ein gut geführter Betrieb die qualitativen Vorgaben einhalten und kostendeckend arbeiten kann. Mit diesem Vorgehen werden die Betreuungseinrichtungen zu einer wirtschaftlichen Betriebsführung angehalten und können nicht darauf zählen, dass überzogene Kosten sich mit der Finanzhilfe der öffentlichen Hand decken lassen.

Bei den Normtarifen handelt es sich nicht um eigentliche Vollkosten der einzelnen Betreuungseinrichtungen, sondern lediglich um einen kalkulatorischen Wert über den ganzen Kanton. Bei der Festlegung der Normtarife ist die Entwicklung des Landesindexes der Konsumentenpreise (LIK) zu berücksichtigen (Abs. 3). Es handelt sich nicht um einen Automatismus. Bei einer wesentlichen Veränderung des LIK muss der Regierungsrat aber eine Anpassung der Normtarife prüfen.

Art. 19 6. Selbstbehalt

Diese Vorschrift liefert die Grundlage für den Selbstbehalt, der von Obhutsberechtigten unabhängig ihres massgebenden Einkommens zu tragen ist (Abs. 1).

Mit Abs. 2 wird dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt, den Selbstbehalt in einer Verordnung festzulegen (§ 12 revKiBV).

Art. 20 7. Geschwisterbonus

Art. 20 revKiBG sieht neu einen Geschwisterbonus vor. Der Regierungsrat legt einen Prozentsatz fest, um den die Beiträge erhöht werden. Dadurch ist für den absoluten Betrag beim Geschwisterbonus das massgebende Einkommen ausschlaggebend. Die prozentuale Ausgestaltung führt dazu, dass Familien mit niedrigem Einkommen anteilmässig stärker unterstützt werden als Familien mit hohem Einkommen.

Erziehungsberechtigte, die zwei oder mehr Kinder gleichzeitig familienergänzend betreuen lassen, erhalten ab dem 2. Kind einen höheren Betreuungsbeitrag. Dies trägt dazu bei, dass sich die Betreuungskosten für Obhutsberechtigte mit mehr als einem betreuten Kind nicht verdoppeln und die familienergänzende Kinderbetreuung erschwinglich wird. Die prozentuale Ausgestaltung führt zudem dazu, dass Familien mit niedrigem Einkommen anteilmässig stärker unterstützt werden als Familien mit hohem Einkommen.

Mit Abs. 2 wird dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt, den Geschwisterbonus in einer Verordnung festzulegen (§ 13 revKiBV).

Art. 21 8. Verfahren

a) Gesuch

Für die Ausrichtung kommunaler Beiträge haben Obhutsberechtigte bei der Gemeinde ein Gesuch einzureichen (Abs. 1).

Mit dem Gesuch haben Obhutsberechtigte alle erforderlichen Angaben und Auskünfte zu liefern sowie Einsicht in alle erforderlichen Belege und Aufzeichnungen zu gewähren. Details zum Gesuch ergeben sich aus § 8 revKiBV (Abs. 2).

Art. 22 b) Entscheid, Auszahlung

Die Gemeinde prüft die Anspruchsberechtigung. Die Beiträge werden in einer anfechtbaren Verfügung festgelegt (Abs. 1).

Die Beitragsausrichtung erfolgt grundsätzlich direkt an die Obhutsberechtigten. Damit wird im Gegensatz zur aktuellen Vorschrift von Art. 12 KiBG eine Korrektur des Zahlungsflusses vorgenommen. Denn die geltende Vorschrift hat sich aus datenschutzrechtlichen Gründen als problematisch erwiesen. Aus den Beitragsleistungen der Gemeinde an Obhutsberechtigte konnten Dritte heikle Rückschlüsse auf deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse ziehen. Diesem Umstand wird mit dem neuen Zahlungsfluss von den Gemeinden direkt an Obhutsberechtigte begegnet. Diese haben als Vertragspartnerin oder Vertragspartner zur Betreuungseinrichtung direkt mit diesen abzurechnen und die Rechnung gesamthaft zu begleichen, das heisst zum einen mit den eigenen Mitteln und zum anderen mit dem zugesprochenen

Gemeindebeitrag. In begründeten Ausnahmen und mit ausdrücklicher Zustimmung der obhutsberechtigten Person erfolgt die Auszahlung durch die Gemeinde direkt an die Betreuungseinrichtung (Abs. 3).

Art. 23 9. Meldepflicht, Berücksichtigung von Veränderungen

Diese Vorschrift auferlegt den Obhutsberechtigten eine Meldepflicht. Diese greift, wenn sich im Hinblick auf einen bereits gefällten (Beitrags-)Entscheid eine bedeutende Änderung wesentlicher Anspruchsgrundlagen ergeben hat. Davon sollen nicht Veränderungen seit der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung erfasst werden, sondern seit der letzten Verfügung über die Beitragshöhe. Veränderungen der Beschäftigungs- und Einkommenssituation sowie des Umfangs der familienergänzenden Kinderbetreuung können sich auf die Höhe des Beitragsanspruchs auswirken und zu einer Erhöhung oder Minderung führen. Die Obhutsberechtigten sind deshalb verpflichtet, wesentliche Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse umgehend der Gemeinde zu melden. Haben sich persönliche, familiäre oder wirtschaftliche Verhältnisse seit der letzten Beitragsgewährung wesentlich verändert, können die Beiträge auch von Amtes wegen angepasst werden. Dem Regierungsrat wird dabei die Kompetenz erteilt, in der Verordnung festzulegen, wann eine Veränderung als wesentlich gilt.

5 Datenbearbeitung

Art. 24 Bearbeitung von Personendaten

Das Bearbeiten von Personendaten, insbesondere besonders schützenswerter Personendaten, setzt eine gesetzliche Grundlage voraus, so auch für den Austausch der involvierten Stellen (Betreuungseinrichtungen, Kanton, Gemeinden, Gesuchstellende) etwa im Rahmen der Bewilligung und Aufsicht über die Betreuungseinrichtungen sowie der Beitragsabwicklung. Sachverhaltsrelevante Personendaten der Gesuchstellenden über die persönlichen, familiären, beruflichen, ausbildungsmässigen und finanziellen Verhältnisse, welche zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich sind, dürfen nur von den verantwortlichen Personen in der Gemeinde oder des Kantons, welche für die Prüfung des Gesuchs zuständig sind, bearbeitet werden. Mit Bearbeiten ist jeder Umgang mit Personendaten gemeint, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren wie das Beschaffen, Aufbewahren, Speichern, Verändern, Verknüpfen, Bekanntgeben, Veröffentlichen, Archivieren, Löschen oder Vernichten der Daten.

Nach Abs. 2 sind die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden und Amtsstellen verpflichtet, sich gegenseitig die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte kostenlos zu erteilen und Unterlagen sowie Daten zur Verfügung zu stellen. Die betrifft im Zusammenhang mit der Bestimmung des massgebenden Einkommens vor allem die Steuerbehörden. Die Daten können elektronisch zur Verfügung gestellt werden oder von den Behörden und Amtsstellen in automatisierter Form abgerufen werden.

6 Rückerstattung

Art. 25 Rückerstattung von Beiträgen

Wer kantonale oder kommunale Beiträge unrechtmässig erlangt, seien dies Betreuungseinrichtungen oder Obhutsberechtigte, hat diese dem Kanton oder der Gemeinde zurückzuerstatten, sofern ihnen diese Beiträge durch die Angabe unwahrer Angaben zugeflossen sind. Diese Vorschrift regelt neben der Rückerstattungspflicht an sich auch die massgebenden Modalitäten, insbesondere hinsichtlich der Frist zur Rückerstattung. Das beitragsleistende Gemeinwesen kann die Rückerstattung von Beiträgen zunächst innert drei Jahren nach Kenntnis des unrechtmässigen Bezugs geltend machen (relative Verjährungsfrist). Der kantonale bzw. kommunale Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen verjährt jedoch spätestens fünf Jahre

nach der letztmaligen Auszahlung durch den Kanton bzw. die Gemeinde (absolute Verjährungsfrist).

7 Rechtschutz- und Strafbestimmungen

Art. 26 Rechtsschutz

Diese Vorschrift stellt sicher, dass auf kommunaler Ebene gegen Beschlüsse des Gemeinderates über kommunale Beiträge zunächst beim Gemeinderat das Einspracheverfahren offensteht (Art. 212 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden [Gemeindegesetz, GemG; NG 171.1]).

Art. 27 Strafbestimmung

Im Zuge dieser Gesetzgebung ist ausdrücklich ein Straftatbestand vorzusehen. Mit Busse ist zu bestrafen, wer vorsätzlich unwahre Angaben macht, um unrechtmässige kantonale oder kommunale Beiträge zu erwirken. Vorbehalten bleibt die Rückerstattung unrechtmässig erlangter Beiträge im Sinne von Art. 25 revKiBG.

8 Vollzugs- und Übergangsbestimmungen

Art. 28 Vollzug

Auf Verordnungsstufe sind gesetzliche Bestimmungen teilweise zu präzisieren bzw. zu ergänzen. Ohne gesetzliche Grundlage ist der Regierungsrat nicht befugt, entsprechende Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung zu erlassen. Deshalb wird der Regierungsrat im Gesetz dazu ermächtigt.

Art. 29 Übergangsbestimmungen

1. Anpassung Qualitätsstandards

Damit eine Bewilligung erteilt werden kann, müssen inskünftig Qualitätsstandards erfüllt sein. Nach einer Frist von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes haben alle Betreuungseinrichtungen den Nachweis der neuen Qualitätsstandards zu erfüllen. Bis dahin behalten die Bewilligungen für Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung, die nach dem bisherigen Recht erfolgt sind, ihre Gültigkeit.

Art. 30 2. bestehende Betreuungsverhältnisse

Aufgrund der Beitragsverhältnisse als Dauerverhältnisse ergibt sich, dass Personen bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kommunale Beiträge bezogen haben und dies auch weiterhin unter dem neuen Recht tun. Mit der neuen Kinderbetreuungsgesetzgebung kommen neue Vorschriften zum Tragen. Sie sind mit ihrem Inkrafttreten anwendbar.

II. Fremdänderungen

Änderung des Betreuungsgesetzes

Art. 10 Abs. 1 Ziff. 1 BetrG weist die Aufgabe der Bewilligungserteilung für die Familienpflege gemäss den Art. 4 ff. PAVO dem (Sozial-)Amt zu. Die Bestimmung vermittelte im Zusammenwirken mit Ziff. 1 den Eindruck, als würde sich die Vorschrift auf andere Betreuungsangebote gemäss PAVO beziehen. Es geht aber vielmehr um andere Betreuungsangebote gemäss Betreuungsgesetzgebung. Deshalb wird Ziff. 2 präzisiert.

III. Fremdaufhebungen

Mit dem Erlass des totalrevidierten Kinderbetreuungsgesetzes ist die aktuelle Fassung des Kinderbetreuungsgesetzes vom 24. Oktober 2012 ersatzlos aufzuheben.

IV. Referendumsvorbehalt, Inkrafttreten

Es ist vorgesehen, dass die neue Kinderbetreuungsgesetzgebung am 1. August 2027 in Kraft tritt (siehe Zeitplan unter Ziff. 7).

5.2 Kinderbetreuungsverordnung

1 Zuständigkeiten

§ 1 Regierungsrat

Bis anhin wurde die Vermittlungsstelle vom Kanton anerkannt. Eine Leistungsvereinbarung bestand bislang nicht. Dieser Umstand soll geändert werden. Zwischen Kanton (Regierungsrat) und Vermittlungsstelle (Chinderhuis Nidwalden) soll neu eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden, welche Rechte und Pflichten der Parteien detailliert formuliert.

§ 2 Direktion

Die Aufgaben der (Gesundheits- und Sozial-)Direktion sind insbesondere in § 2 geregelt. Sie entscheidet und verfügt unter anderem über die Bewilligungen für Kitas (Ziff. 1) sowie die Gewährung kantonaler Beiträge (Ziff. 2). Zudem macht sie allfällige Rückerstattungsansprüche von kantonalen Beiträgen geltend (Ziff. 3). Die Direktion ist die massgebende Instanz hinsichtlich der Aufsicht über die Betreuungseinrichtungen (Ziff. 4).

Die Direktion legt die Qualitätskriterien für Kitas und Tagesfamilien fest, die für die Kinderbetreuung verbindlich sind. Diese Kriterien bilden die Grundlage sowohl für die Vergabe von Bewilligungen an Kitas als auch für die Tätigkeit der Tagesfamilien. Zudem definiert die Direktion Qualitätsstandards, die für die Gewährung von Förderbeiträgen relevant sind.

§ 3 Amt

Das (Sozial-)Amt (vgl. § A1-7 Abs. 1 lit. c der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsratsverordnung, RRV; NG 152.11) ist im Sinne des sogenannten Auffangtatbestandes für alle Aufgaben zuständig, die dem Kanton zugewiesen, aber nicht ausdrücklich einer anderen kantonalen Instanz zugewiesen sind (Abs. 1). Es ist das operative Organ im Zusammenhang mit der familienergänzenden Kinderbetreuung. Es nimmt unter anderem die unmittelbare Kontrolle und Aufsicht vor Ort war (Abs. 2 Ziff. 1) und überprüft die Normtarife (Ziff. 2).

2 Kantonsbeiträge

§ 4 Gesuch

Im Kanton Nidwalden wird eine zunehmende Digitalisierung der Prozesse der öffentlichen Verwaltung angestrebt. In diesem Rahmen soll die Gesuchs- und Anspruchsprüfung der Beiträge von Kanton und Gemeinden digitalisiert werden. Beitragsgeber und Beitragsnehmer sollen vermehrt bzw. ausschliesslich auf elektronischem Weg kommunizieren.

§ 5 2. Grundbeiträge

1. Kindertagesstätten

Abs. 1 bestimmt, dass der je Kalenderjahr auszurichtende Grundbeitrag an die Kitas pro rata ausgerichtet wird, wenn deren Betrieb im Verlaufe eines Jahres aufgenommen oder beendet worden ist.

Der Kanton richtet nicht nur einmal jährlich Grundbeiträge an die Empfängerinnen und Empfänger aus. Jeweils per 30. Juni leistet er eine Akontozahlung im Umfang von 80 Prozent der Vorjahresabrechnung. Liegt diese nicht vor, erfolgt die Akontozahlung aufgrund der tatsächlich vermittelten Plätze im laufenden Kalenderjahr (Abs. 2).

Die Abrechnung der tatsächlich vermittelten Plätze erfolgt gestaffelt: Ab einer Auslastung von 80% wird der volle Beitrag gewährt. Bei geringerer Auslastung wird der Beitrag prozentual angepasst, basierend auf der Auslastung ab 80%. Zum Beispiel: Eine Auslastung von 50% der Plätze ergibt einen Beitrag von 62,5% des vollen Betrags von Fr. 3'000.-, also Fr. 1'875.-.

§ 6 2. Vermittlungsstelle

Der Kanton richtet nicht nur einmal jährlich Grundbeiträge an die Empfängerinnen und Empfänger aus. Jeweils per 30. Juni leistet er eine Akontozahlung im Umfang von 80% der Vorjahresabrechnung. Liegt diese nicht vor, erfolgt die Akontozahlung aufgrund der tatsächlich vermittelten Stunden im laufenden Kalenderjahr.

§ 7 Förderbeiträge

Diese Vorschrift bestimmt, für welche Massnahmen und Projekte nach Art. 11 revKiBG Gesuche um Förderbeiträge gestellt werden können. Es sind allesamt Massnahmen im Hinblick auf die Qualitätsförderung. Beispielsweise können diese Förderbeiträge für Leistungen im Rahmen der Sonderpädagogik (KITAplus), Kinderschutz, Integration und Inclusion von Kindern und weitere Massnahmen sein.

3 Gemeindebeiträge

§ 8 Gesuch

Obhutsberechtigte haben jährlich auf einem amtlichen Formular (§ 3 revKiBV) zusammen mit den nötigen Unterlagen ihr Beitragsgesuch bei der Wohnsitzgemeinde des Kindes einzureichen (Abs. 1). Welche massgebenden Unterlagen die gesuchstellenden Personen beizulegen haben, ist aus Abs. 2 zu entnehmen (Bestätigung einer Betreuungseinrichtung über Betreuungsplatz und -umfang, Angaben zur Zusammensetzung des Haushaltes, Informationen zur ausserfamiliären zeitlichen Inanspruchnahme, wie insbesondere Arbeitsvertrag, Ausbildungsvertrag oder dergleichen). Die steuerlichen Grundlagen für die Ermittlung des massgebenden Einkommens sind aufgrund der Steuerdaten durch die Gemeinde abrufbar und deshalb nicht durch die gesuchstellende Person beizubringen.

Die öffentliche Finanzierung durch die Gemeinde erfolgt nach dem massgebenden Einkommen der Obhutsberechtigten bzw. des massgebenden Haushalts und des in der revKiBV festgelegten Normtarifs. Eine Subventionierung über diesen maximalen Normtarif hinaus erfolgt somit nicht. Liegt ein Tarif einer Betreuungseinrichtung unter dem Normtarif, ist dieser massgebend. Vorbehalten bleibt in jedem Fall der Selbstbehalt im Sinne von § 12 (Abs. 2).

§ 9 Beiträge

Bis zu einem massgebenden Einkommen von Fr. 32'000.- (Untergrenze) beträgt der Gemeindeanteil unter Vorbehalt des Selbstbehalts von Fr 15.- für Kitas bzw. Fr. 1.50 für Betreuungsangebote der Vermittlungsstelle (§ 11 revKiBV) 100%. Ab einem massgebenden Einkommen von Fr. 99'000.- (Obergrenze) besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Ausrichtung eines kommunalen Beitrages. Zwischen diesen beiden Grenzen wird der Gemeindeanteil linear berechnet. Damit entfallen Stufenabgrenzungen, wie dies im bisherigen Recht der Fall ist.

§ 10 Normtarife

1. Kindertagesstätten

Im Vergleich zur heutigen Regelung werden die von der Gemeinde maximal subventionierten Normtarife für Kitas in unterschiedliche Kategorien unterteilt. Bisher bestand eine einzige Kategorie mit einem Beitrag von Fr. 121.- je Tag. Neu werden drei Kategorien geschaffen, zunächst für Kinder mit einem Normtarif von Fr. 128.-. Für Säuglinge (bis 18 Monate) und für Kinder mit besonderen Bedürfnissen wird der Normtarif auf Fr. 145.- pro Tag festgelegt.

§ 11 2. Vermittlungsstelle

Im Vergleich zur heutigen Regelung werden die von der Gemeinde maximal subventionierten Normtarife für die Vermittlungsstelle diversifiziert, dies für die ihr angeschlossenen Betreuungsangebote. Bisher bestand eine einzige Kategorie mit einem Beitrag von Fr. 9.- je Stunde.

Neu werden drei Kategorien geschaffen, zunächst für Kinder mit einem Normtarif von Fr. 12.80. Für Säuglinge (bis 18 Monate) und für Kinder mit besonderen Bedürfnissen wird der Normtarif auf Fr. 14.50 festgelegt.

§ 12 Selbstbehalt

Damit wird anerkannt, dass Kinderbetreuung, ganz gleich, ob sie zu Hause oder ausserhalb stattfindet, mit gewissen Kosten verbunden ist. Gleichzeitig entfallen im Haushalt der betreuenden Person einige Ausgaben. Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass ein Selbstbehalt von Fr. 15.- pro Betreuungstag (Ziff. 1) bzw. Fr. 1.50 pro Betreuungsstunde (Ziff. 2) für die Mehrheit der Familien gut tragbar ist.

§ 13 Geschwisterbonus

In Abs. 2 wird die Höhe des prozentualen Geschwisterbonus auf 30 Prozent festgelegt. Das heisst: Ab dem zweiten Kind, und damit auch für weitere Kinder, wird der Gemeindebeitrag einheitlich um 30% erhöht, dies auf der Basis des Gemeindebeitrages für das erste Kind.

§ 14 Berücksichtigung von Veränderungen

Gestützt auf Art. 24 Abs. 2 revKiBG werden die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse auf Gesuch hin oder von Amtes wegen berücksichtigt, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse seit der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung wesentlich verändert haben. In solchen Fällen kann der Regierungsrat die Berücksichtigung der aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse anordnen. Als wesentlich gilt eine Abweichung des massgebenden Einkommens von mindestens 25%.

II. Fremdänderungen

Änderung der Sozialhilfeverordnung

Gestützt auf § 4 Abs. 1 der Vollzugsverordnung vom 16. Dezember 2014 zum Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; NG 761.1) ist das kantonale Sozialamt für alle Massnahmen zum Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Sozialhilfe zuständig, sofern die Anordnung von Massnahmen nicht anderen kantonalen Instanzen übertragen ist.

In diesem Zusammenhang wird unter anderem in Ziff. 12 das kantonale Sozialamt auch als Bewilligungsbehörde gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO für Kitas einschliesslich der Aufsicht bezeichnet.

III. Fremdaufhebung

Mit dem Neuerlass der Kinderbetreuungsverordnung ist die aktuelle Fassung der Kinderbetreuungsverordnung vom 11. Dezember 2012 ersatzlos aufzuheben.

IV. Inkrafttreten

Die neue Kinderbetreuungsverordnung tritt nach dem unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist für das Kinderbetreuungsgesetz zusammen mit diesem in Kraft.

6 Auswirkungen

6.1 Allgemein

Die Aufbau- und Basisarbeit im Zusammenhang mit der familienergänzenden Kinderbetreuung erfolgte bereits grossmehrheitlich im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des erstmaligen Erlasses des Kinderbetreuungsgesetzes im Jahre 2013. Dennoch führt die Weiterentwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung sowohl bei den Gemeinden als auch beim Kanton zu zusätzlichem Aufwand. Für Kanton (Beiträge an Kitas) und Gemeinden (Beiträge an Erziehungsberechtigte) werden höhere Ausgaben anfallen. Durch die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist mit einer höheren Beteiligung der Eltern in der Arbeitswelt zu rechnen. Dies wird sich positiv auf die Steuererträge auswirken.

6.2 Auswirkungen auf den Kanton

6.2.1 Personelle Auswirkungen

Mit einer Ausdehnung der Anspruchsberechtigung wird sich einerseits der Personalaufwand für die Bearbeitung der Objektbeiträge in etwa auf demselben Niveau bewegen. Andererseits wird der Aufwand für die Qualitätsentwicklung und Aufsicht zunehmen. Insbesondere wird ein Initialaufwand nötig, um die Grundlagen für die kantonalen Qualitätsanforderungen für Kitas und Tagesfamilien zu erarbeiten und umzusetzen. Diese Anforderungen fehlen bis anhin weitgehend. Sie sind im Sinne einer Basisarbeit zu generieren und anschliessend zu pflegen und periodisch zu aktualisieren. Identisches gilt auch für den Personalaufwand im Zusammenhang mit den Abrechnungsprozessen, den Informationen gegenüber den Erziehungsberechtigten sowie der Aufsicht.

6.2.2 Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen auf die Objektfinanzierung (Beiträge an Betreuungsplätze und für die Qualitätsentwicklung) sind nicht einfach abschätzbar. Sie sind zum einen davon abhängig, wie sich die Anzahl der Betreuungsplätze nach dem Inkrafttreten der revidierten Kinderbetreuungsgesetzgebung entwickelt. Die Beiträge des Kantons Nidwalden werden pro Kita-Platz von bisher Fr. 1'800.- auf neu Fr. 3'000.- angehoben. Aufgrund der Basis von 298 Betreuungsplätzen im Jahre 2024 ergäbe dies bei einer durchschnittlichen Belegung von 80% einen Aufwand von Fr. 715'200.-. Dies hätte gegenüber dem Objektbeitrag von Fr. 297'740.- im Jahre 2024 einen Mehraufwand in der Höhe von Fr. 417'460.- zur Folge.

Die Förderbeiträge richten sich nach dem Stand der Qualitätsentwicklung und der Innovationsförderung. Diese werden gemäss Schwerpunktsetzung des Kantons jährlich im Budget aufgenommen und auf Antrag der Kitas gewährt. Je nach Stand wird der Beitrag auf Fr. 20'000.- bis Fr. 50'000.- geschätzt. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Eine höhere Anspruchsberechtigung für Betreuungsbeiträge kann dazu führen, dass auch die Nachfrage für Betreuungsplätze steigt, was auf Seiten der Kitas und der Vermittlungsstelle wiederum zu einem Ausbau führen kann. Wie der Abbildung 1 entnommen werden kann, hat sich das Angebot in den Jahren 2013 - 2024 um rund 465% erhöht, dies auch ohne Gesetzesrevision. Es ist nicht mit einem weiteren analogen Entwicklungsschub zu rechnen, da in der ersten Phase der gesetzlichen Umsetzung bereits ein Sockel von Familien erreicht wurde. Zudem sinken im Kanton Nidwalden die Geburtenzahlen. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass es sich in den nächsten Jahren weiter erhöht, da Eltern aus dem Mittelstand Zugang erhalten zu Beiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung. Zudem wandelt sich das Verständnis und die Erwartung von jungen gut ausgebildeten Eltern zunehmend, da sie Familie und Beruf optimaler vereinbaren wollen.

6.3 Auswirkungen auf die Gemeinden

6.3.1 Personelle Auswirkungen

Für die Gemeinden ergibt sich für ihre administrative Aufgaben ein leicht erhöhter Personalaufwand, da die Anzahl der Anspruchsberechtigten eher zunimmt. Der Personalaufwand fällt deshalb unmittelbar nach Einführung der gesetzlichen Grundlagen wohl etwas höher aus und stabilisiert sich nach der Umsetzung der Übergangsregelungen. Die Kommunikation mit Obhutsberechtigten, die Prüfung der Beitragsgesuche, die Berechnung und Ausrichtung der Subjektbeiträge an eine grössere Anspruchsgruppe generiert voraussichtlich einen Mehraufwand. Dieser erweist sich je nach Gemeinde und Bevölkerungsstruktur als unterschiedlich und ist nur schwierig einzuschätzen.

6.3.2 Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der Erweiterung der Anzahl der anspruchsberechtigten Haushalte werden mit dem neuen System die Gesamtkosten der Subjektfinanzierung steigen. Diese fallen jeweils in jener Gemeinde an, in welcher die Betreuungsbeiträge beantragt werden, das heisst, den Wohngemeinden der Haushalte mit fremdbetreuten Kindern. Eine Erhöhung der Kosten tritt jedoch nur dann ein, wenn die berechtigten Haushalte auch effektiv ihren Anspruch geltend machen.

Eine maximale Schätzung der finanziellen Auswirkungen der Subjektfinanzierung auf der Basis der Steuerdaten (Stand 2022) und nach Massgabe der betreuten Kinder (Stand 2023) zeigt, dass mit dem neuen Berechnungsmodell Gesamtkosten bis Fr. 2 Mio. zu Lasten der Gemeinden anfallen würden. Dies setzt jedoch voraus, dass alle anspruchsberechtigten Haushalte tatsächlich Betreuungsbeiträge beziehen würden. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass jeweils nur 77% der geschätzten Gesamtkosten tatsächlich in Anspruch genommen werden. Dies bedeutet, dass die effektiven Kosten für die Gemeinden deutlich unter den maximalen Gesamtkosten zu liegen kommen. Es ist davon auszugehen, dass sich die effektiven Kosten des neuen Modells zu Beginn der Umsetzung des neuen Kinderbetreuungsgesetzes auf rund Fr. 1.6 Mio. belaufen. Wie sich die Ausschöpfungsquote mittel- und langfristig entwickeln wird, ist offen.

7 Terminplan

Verabschiedung zH. externe Vernehmlassung	Januar 2026
Externe Vernehmlassung	Januar – April 2026
Verabschiedung Vorlage an Landrat	3. Quartal 2026
Kommissionssitzung FGS	3. Quartal 2026
1. Lesung Landrat	4. Quartal 2026
2. Lesung Landrat	1. Quartal 2027
Referendumsfrist	2. Quartal 2027
Inkrafttreten	3./4. Quartal 2027

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Othmar Filliger

Landschreiber

Armin Eberli